

Vorläufige

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 29. Juni 2023 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Stadtplatz 2, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef

Gemeinderat Ing.Doppelreiter Wolfgang
Mag.Gamsjäger Werner
Gstättner Thomas
Kadlec Andreas
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pomberger Anita
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Schwalm Christiana
Würgenschimmel Matthias

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Marco Holzer (kommt später)
Gemeinderat Stefan Kroisleitner (kommt später)
Gemeinderat Manfred Rinnhofer (kommt später)
Stadtrat Alfred Lukas
Gemeinderat Gunter Aumann
Gemeinderat Thomas Geßlbauer
Gemeinderat Jürgen Grill
Gemeinderat Thomas Kernbichler

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

17 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Der Bürgermeister berichtet vor Eingang in die Fragestunde, dass im Rahmen des Gemeindetages in Innsbruck, Frau Vzbgm. Ing. Haghofer und Herr GR Pimeshofer, das Zertifikat familienfreundliche Gemeinde sowie das UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ übernommen haben. Mit diesen Verleihungen werden die verstärkte Einbeziehung der Kinderrechte sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Familienfreundlichkeit gewürdigt. Er bedankt sich bei allen, die hier mitarbeiten.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Rehazentrum

Gemeinderätin Schmalix fragt über den Projektstand zum Rehazentrum an. Ihr wäre berichtet worden, dass das Rehazentrum in Mürzzuschlag nicht gebaut wird, die BVAEB jedoch eine ähnliche Einrichtung in Baden errichten würde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er keine Information über ein Projekt in Baden hätte. Allerdings hat der Geschäftsführer der BVAEB, Mag. Allmer, mitgeteilt, dass das Rehazentrum in Mürzzuschlag nicht gebaut werden würde. Der Grund dafür wären die hohen Baukosten, der Personalmangel und die mangelnde Auslastung ähnlicher Einrichtungen. Der Bürgermeister berichtet, dass er sich in der Zwischenzeit an den Generaldirektor der BVAEB, Dr. Winkler, mit der Frage gewandt hat, ob es dennoch Möglichkeiten zur Realisierung geben würde, die Gemeinde würde das Projekt beispielsweise bei der Mitarbeitersuche mit vollen Kräften unterstützen. Ein Besuch von Dr. Winkler bei ihm wurde vereinbart.

Grundsätzlich würde auch er die Vorgangsweise nicht verstehen, da in der Zwischenzeit ein Grundstück angekauft, ein Wettbewerb und ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde, der Aufwand beträgt jedenfalls einige Millionen Euro. Aus seiner Sicht hätten sich die Voraussetzungen nicht so verändert, dass das Projekt nicht durchgeführt werden könne, allerdings ist die Fusion der VAEB mit der BVA vermutlich ein Nachteil für das ursprünglich geplante Projekt.

Primärversorgungszentrum

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich nach dem Stand eines eventuell Primärversorgungszentrums, nach ihrer Information wäre zumindest eine solche Einrichtung im Bezirk seitens der ÖGK vorgesehen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er diesbezüglich über keine Informationen verfügen würde, er habe in den nächsten Wochen einen Termin beim Obmann der Steir. ÖGK, Herrn Harb, bei dem gemeinsam mit Dr. Raith über die Möglichkeiten eines CT- und eventuell auch MR-Gerätes besprochen werden sollen. Bei diesem Termin wird er auch das Thema eines Primärversorgungszentrums in Mürzzuschlag ansprechen.

Gemeinderat Marco Holzer erscheint um 17.08 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Teergrube im Bereich ehem. Billa - Vorkehrungen

Gemeinderätin Schwalm nimmt Bezug auf das Problem der sogenannten Teergrube und dem dort versunkenen Bagger. Sie meint, bei der Bergung habe es Verkehrsbehinderungen gegeben und möchte wissen, warum keine besseren Vorkehrungen für Umleitungen getroffen wurden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass zu diesem Thema ein Dringlichkeitsantrag zur Erweiterung der Tagesordnung vorliegt und bei diesem Punkt das Problem besprochen werden könne. Die Situation ist unangenehm und ein Ärgernis für die Bewohner, es wird seitens der Stadt alles unternommen, um rasch Abhilfe zu schaffen. Die vorübergehende Verkehrsbehinderung würde er jedoch nicht als Problem sehen, die für den Straßenverkehr zuständige Polizei war vor Ort und hat bestmöglich agiert.

VIVAX-Arbeitsgruppe

Gemeinderätin Schwalm erkundigt sich über die Maßnahmen für das VIVAX, die in der Arbeitsgruppe der Fraktionsvorsitzenden im Frühjahr besprochen wurden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er zum ersten Halbjahr den aktuellen Energieverbrauch und die Besucherzahlen derzeit erheben lassen würde und danach zu einer weiteren Besprechung, auch bezüglich eines neuen Tarifmodells, einladen würde. Die im Frühjahr festgelegte Maßnahme einer längeren Sommersperre wird umgesetzt, nennenswerte Energieeinsparungen und die Planung von Urlauben bzw. dem Arbeitseinsatz des Personals sind durch eine längere Schließung die einzig sinnvolle Maßnahme.

Ärztliche Versorgung

Gemeinderat Rosenblattl weist darauf hin, dass bereits seit einiger Zeit, auch in den letzten GR-Sitzungen, über die ärztliche Versorgung gesprochen wurde. Anlässlich der bevorstehenden Pensionierung von Dr. Götz wäre es nun an der Zeit, ein Gremium unter Hinzuziehung von Gesundheitsexperten einzusetzen, um hier Lösungen zu finden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er alles unternimmt, um Lösungen zu finden, die Einsetzung einer Arbeitsgruppe wäre kein Problem, jedoch müsste präzisiert werden, welche Personen hinzugezogen werden sollen, Gespräche mit den örtlichen Ärzten finden statt.

Gefahr von Verklausungen

Gemeinderat Rosenblattl weist auf die Gefahr einer Verklausung des Mürzflusses auf Höhe Fußballplatz Hönigsberg hin, ein umgestürzter Baum stellt aus seiner Sicht eine Gefährdung dar. Ein ähnliches Problem hätte er auch in Mürzzuschlag beim Knappenhof gesehen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Pflege und Instandhaltung von sogenannten öffentlichen Gewässern im Zuständigkeitsbereich der Baubezirksleitung Bruck liegen würde, er habe den Hinweis notiert und würde ihn unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterleiten.

Ende der Fragestunde: 17.17 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegen ihm 5 Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Der Bürgermeister verliest den von der Fraktion der SPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage F) welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend die „Teergrube in der Grazer Straße“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den von der Fraktion der FPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Lärmschutzmaßnahmen in Hönigsberg entlang der Südbahnstrecke“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 4 Fürstimmen zu 14 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer, Stadtrat Josef Budl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Mag.Werner Gamsjäger, Marco Holzer, Andreas Kadlec, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Anita Pomberger, Franz Rosenblattl, Birgit Ruschizka, Ilse Schmalix und Christiana Schwalm.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den von der Fraktion der FPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage H), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Sanierung des Fußballplatzes in Hönigsberg“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 12) wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den von der Fraktion der FPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage I), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Resolution - Erhalt der Ambulanz für Traumatologie und Orthopädie (Unfallchirurgie)“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 13) wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den von der Fraktion der FPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag lt. Beilage J), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Community-Nurse“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 14) wird einstimmig beschlossen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. März 2023
- Pkt. 2 Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Wahl in die Ausschüsse
- Pkt. 3 Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Ausschüsse
- Pkt. 4 Änderung der Entsendung eines Vertreters und eines Ersatzmitgliedes in die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband
- Pkt. 5 Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022/2023
- Pkt. 6 GB Finanzen
 - A) Parkgebührenverordnung – Ordnungsänderung, Beschlussfassung
 - B) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Förderung Ausbildungszentrum Adaptierung
- Pkt. 7 GB Stadtplanung
 - A) Überplanmäßige Aufwendungen – Straßensanierung Toni Schruf-Gasse / Untere Berggasse / Kaplanplatz
 - B) Überplanmäßige Aufwendungen – Wasserversorgungsanlage, Wasserleitungssanierung Ganztal
 - C) Sanierung ODF Mürzzuschlag 2. Teil, B23 – Mariazeller Straße, Kostenbeteiligung lt. Vertrag mit dem Land Steiermark
 - D) Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2023
 - E) Überplanmäßige Aufwendungen – Vorhaben Sanierung Wohnhaus Kirchengasse 14
 - F) Überplanmäßige Aufwendungen – Interne EDV-Verkabelung – Peter Rosegger Mittelschule
 - G) Grundsatzbeschluss Radverkehrskonzept Mürzzuschlag
- Pkt. 8 GB Allgemeine Verwaltung
 - A) Essen für Kindergärten/Schülerhort – Indexanpassung
 - B) Weiterführung „Taxigutschein-System mobiles Mürzzuschlag“

- C) Klimaticket – mobiles Mürzzuschlag
 - D) „Mürz-Card“ – Einführung neue Richtlinie
 - E) „Mürzer Bonus Card“ – Aufhebung der Richtlinie
 - F) „Schulstartgeld“ – Aufhebung der Richtlinie
 - G) „Sozialleistung“ – Aufhebung der Richtlinie
 - H) „Förderung von Schüler*innen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen“ – Aufhebung der Richtlinie
 - I) „Förderung eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges“ - Änderung der Richtlinie
 - J) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 16.12.2021 – Tag des Sports
- Pkt. 9 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.
- A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
 - B) Abfallverband – Mürzverband
 - C) Tourismusregion Hochsteiermark
- Pkt. 10 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 11 Dringlichkeitsantrag: „Teergrube in der Grazer Straße“
- Pkt. 12 Dringlichkeitsantrag: „Sanierung des Fußballplatzes in Hönigsberg“
- Pkt. 13 Dringlichkeitsantrag: „Resolution – Erhalt der Ambulanz für Traumatologie und Orthopädie (Unfallchirurgie)“
- Pkt. 14 Dringlichkeitsantrag: „Community Nurse“

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. März 2023

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 30. März 2023 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Pkt. 2) Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Wahl in die Ausschüsse

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Rudischer.

Sachverhalt

Gemäß TO-Punkt 3) wird die Wahl von Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachausschüsse und Verwaltungsausschüsse vorgenommen.

Gemäß § 28 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. ist die Wahl in die Ausschüsse mittels Stimmzettel vorzunehmen. Der Gemeinderat kann jedoch einstimmig beschließen, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Wahl von Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Ausschüsse im TO-Punkt 3) durch Erheben der Hand durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Manfred Rinnhofer erscheint um 17.27 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Punkt 3) Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Ausschüsse

Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 hat die FPÖ folgende Wahlvorschläge eingebracht (Beilage E), welche einzeln verlesen und zur Abstimmung gebracht werden:

Verwaltungsausschuss Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH:

als Mitglied: Matthias Würgenschimmel **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatzmitglied: Arnd Meißl **Einstimmiger Beschluss**

Fachausschuss Finanzen:

als Ersatzmitglied: Matthias Würgenschimmel **Einstimmiger Beschluss**

Fachausschuss Jugend und Kultur:

als Mitglied: Arnd Meißl **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatzmitglied: Friedrich Scheikl **Einstimmiger Beschluss**

Fachausschuss Sport:

als Mitglied: Friedrich Scheikl **Einstimmiger Beschluss**

als Ersatzmitglied: Arnd Meißl **Einstimmiger Beschluss**

Fachausschuss Wirtschaft und Digitalisierung:

als Ersatzmitglied: Friedrich Scheikl **Einstimmiger Beschluss**

Beilage E) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 4) Änderung der Entsendung eines Vertreters und eines Ersatzmitgliedes in die Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Müzzverband

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sach- und Rechtslage

Die Verbandsversammlung muss aus Vertretern jeder verbandsangehörigen Gemeinde bestehen, die der jeweilige Gemeinderat nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen hat. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Vertreter der Gemeinden sowie die Vertreter der Wahlparteien mit beratender Stimme und deren Ersatzmitglieder müssen entweder Bürgermeister, Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Der jeweilige Gemeinderat kann seine Vertreter jederzeit durch andere ersetzen.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 hat die Fraktion der Freiheitlichen Partei nachfolgende Änderung vorgeschlagen:

Vertreter: Vzbgm. Arnd Meißl (anstelle von GR Ing. Wolfgang Doppelreiter)

Ersatzmitglied: GR Matthias Würgenschimmel (anstelle von Vzbgm. Arnd Meißl)

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung der Entsendung eines Vertreters und eines Ersatzmitgliedes in die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband wie folgt beschließen:

FPÖ Vizebürgermeister Arnd Meißl

als Vertreter und

FPÖ Gemeinderat Matthias Würgenschimmel

als Ersatzmitglied

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5) Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022/2023

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Mag. Werner Gamsjäger

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss wurde am 13.06.2023 vom Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder sowie dem Geschäftsführer Ing. Hubert Neureuter der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022/23 erläutert und zur Diskussion vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 13.06.2023 mehrheitlich angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2022/23 lassen sich in Kurzform wie folgt darstellen:

Die Betriebsleistung des Unternehmens betrug 23.868.800 € (VJ: 18.475.900 €).

Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Ergebnisses liegt im Bereich der Energieversorgung und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Während des Geschäftsjahres wurden gesamtbetrieblich Investitionen entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan in der Höhe von € rd. 3,4 Mio durchgeführt. Die außergewöhnlichen Entwicklungen am Energiemarkt, die allgemeine Teuerung sowie der Fachkräftemangel hat alle Unternehmenssparten betroffen und auch in ihrer Entwicklung beeinflusst und gehemmt.

Das Ergebnis vor Steuern beträgt 802.200 € (VJ: -741.800 €). Das gute Ergebnis ist auf eine deutliche Umsatzsteigerung und positive Entwicklungen in den meisten Sparten zurück zu führen. Der Aufwand für Rückstellungserhöhungen für Stromdeputate, Abfertigungen, Bezüge aus dem Ruhegenussleistungsgesetz für Gemeindebedienstete Pensionisten ist mit rd. 567.000 € nach wie vor sehr hoch.

Zum Bilanzstichtag am 31.03.2023 waren 111 (Vorjahr 115) MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt. Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 4 Lehrlinge in Ausbildung. Damit leisten die Stadtwerke, wie seit vielen Jahren, einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2023 30.603.100 €, davon entfielen rd. 66 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Die Eigenmittelquote lt. Unternehmensreorganisationsgesetz betrug 30,02 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 5,89 Jahre.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022/23 wurde von der Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. – Graz, unter Betreuung durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Peter Knauseder von Mai bis Juni 2023 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H., 8680 Mürzzuschlag bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.“

„Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 13.06.2023, im Beisein des Wirtschaftsprüfers Mag. Peter Knauseder eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt. Weiters empfiehlt er die Annahme des nachfolgenden Antrags.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2022/2023 in der vorliegenden Form genehmigen und gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

- 1. Dem Jahresabschluss 2022/2023 in der vorliegenden Form zuzustimmen, sodass dieser genehmigt ist.
Der ausgewiesene Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2022/2023 in Höhe von € 1.212.579,27 ist auf neue Rechnung vorzutragen.*
- 2. Der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H für das Geschäftsjahr 2022/2023 die Entlastung zu erteilen.*
- 3. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 ist die Allgemeine Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz zu bestellen.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, DI Karl Rudischer und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6) GB Finanzen

A) Parkgebührenverordnung – Veränderungsänderung, Beschlussfassung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Mit Stadtratsbeschluss vom 28.02.2023 wurde der Auftrag für das Handyparken an die A1 Telekom Austria GmbH vergeben.

Aus diesem Grund ist vor Bereitstellung des Handyparkens eine Änderung der Parkgebührenverordnung notwendig, um die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.

Im Zuge dessen sollte die Parkgebührenverordnung auch an die geltende Rechtslage angepasst werden, insbesondere an die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und das Steiermärkische Parkgebührengesetz 2006. Darüber hinaus sind geringfügige sprachliche bzw. formale Änderungen vorzunehmen.

Mit der Novelle werden auch die Ausnahmen von der Parkgebührenpflicht erweitert. Zukünftig sind auch Fahrzeuge, die von Kommandanten von Feuerwehreinheiten gelenkt werden und Fahrzeuge, die von Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, gelenkt werden, von der Parkgebührenpflicht ausgenommen, sofern die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5b bzw. 5c StVO 1960 vorliegen.

Des Weiteren werden die Strafbestimmungen aus der Parkgebührenverordnung entfernt, da sich diese ohnehin aus dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006 ergeben, und die Parkgebührenverordnung ansonsten bei jeder Gesetzesnovelle wieder angepasst werden müsste.

Die Veränderungsänderung soll mit 01.09.2023 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird dann nämlich auch das Handyparken möglich sein.

Rechtslage

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) sind Gemeinden – vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung – vom Bundesgesetzgeber ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen auszuschreiben.

Die landesgesetzlichen Regelungen betreffend die Einhebung der Parkgebühren finden sich im Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006. Dieses Gesetz ermächtigt die Gemeinden darüber hinaus auch, durch Verordnung für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr außerhalb von Kurzparkzone eine Abgabe auszuschreiben.

Der Gemeinderat hat die gegenständliche Parkgebührenverordnung in der Gemeinderatsitzung am 15.12.2015 beschlossen; Novellierungen sind daher ebenfalls vom Gemeinderat zu beschließen.

Ausschussempfehlung

Der FA Finanzen beriet in seiner Sitzung vom 19.06.2023 ausführlich diese Verordnung und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat die Änderungen der Parkgebührenverordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Parktarife werden durch die Novellierung nicht verändert.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Müzzuschlag wie folgt geändert wird, beschließen:

§ 1 Abs. 1, 2 und 4 lauten:

(1) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden im Stadtgebiet Müzzuschlag mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (**gebührenpflichtige Kurzparkzonen - BLAUE ZONE**):

Stadtplatz

Wienerstraße (Kreuzung Obere Berggasse bis Kreuzung Rosegggasse)

Parkplatz am Kreisverkehr Frachtenstraße

Untere Berggasse

(2) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den im Übersichtsplan (Anhang 1a und 1b zu dieser Verordnung) dargestellten Parkflächen (Bodenmarkierung) wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (**gebührenpflichtige Parkplätze - GRÜNE ZONE**):

Parkplatz Ost (Anlage 1a)

Parkplatz Rosegggasse (Anlage 1b)

(4) Ausgenommen von der Parkgebührenpflicht sind:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a Straßenverkehrsordnung 1960;

b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;

- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die von Kommandanten von Feuerwehreinheiten, die vom zuständigen Landesfeuerwehrverband ermächtigt sind, gelenkt werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5b Straßenverkehrsordnung 1960 gegeben sind und sie beim Abstellen mit der gesetzlich vorgesehenen Tafel „Feuerwehr“ gekennzeichnet sind;**
- g) Fahrzeuge, die von Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, gelenkt werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5c Straßenverkehrsordnung 1960 gegeben sind und sie beim Abstellen mit der gesetzlich vorgesehenen Tafel „Hebamme im Dienst“ gekennzeichnet sind;**
- h) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- i) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- j) Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Müzzzuschlag;
- k) Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs in den dafür gekennzeichneten Bereichen.

§ 2 Abs. 1 lautet:

(1) Die Parkgebühr beträgt für die **gebührenpflichtigen Kurzparkzonen** für die erste, wenn auch nur angefangene halbe Stunde EUR 0,30. Für je weitere, die Parkdauer von einer halben Stunde überschreitende Zeit von – wenn auch nur angefangen – 10 Minuten wird die Parkgebühr mit EUR 0,10 festgesetzt.

§ 3 Abs. 1 lautet:

(1) Die Abgabentrichtung hat unter Verwendung von Parkscheinautomaten oder mittels Parkschein (Gratisparkschein) zu erfolgen. Bei der Abgabentrichtung über Parkscheinautomaten ist der Einwurf von Bargeld oder die Verwendung der zum Abgabewert von EUR 0,50 bei der Stadtgemeinde zu erwerbenden Wertmünzen zulässig. **Außerdem ist die Bezahlung mittels Mobiltelefon (Handyparken) zulässig.**

Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Der Anbieter der elektronischen Applikation für das Handyparken wird auf den Parkscheinautomaten bekannt gemacht. Bei Verwendung der elektronischen Applikation für das Handyparken gelten die Nutzungsbedingungen des Anbieters.

In § 4 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Beim Handyparken erfolgt der Nachweis über eine eigene elektronische Applikation. Die Entrichtung einer Monatspauschale oder Jahrespauschale ist mittels Handyparken nicht möglich.

§ 5 lautet:

§ 5 Kurzfristige Überschreitungen

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 6 lautet:

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnungsänderung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätin Christiana Schwalm verlässt um 17.52 Uhr den Sitzungssaal.

**B) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Förderung Ausbildungszentrum
Adaptierung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt

Die Jugend am Werk Steiermark GmbH suchte aufgrund geänderter Anforderungen an die Ausbildung nach einem geeigneten Standort in Mürzzuschlag. In den Räumen der Stadtwerke GmbH stehen dafür passende innerstädtische Flächen von über 1.000 m² zur Verfügung. Diese werden derzeit neu adaptiert bzw. ausgebaut (barrierefreie Erschließung, Aufzugseinbau, neue infrastrukturelle Versorgungsleitungen und Lüftungsanlagen, Investitionen in E-Mobilität und erneuerbare Energieerzeugung). Als Gesamtkosten wurden € 2.205.000 veranschlagt.

Seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurde mit 30.08.2022 für dieses Projekt ein Antrag um Gewährung einer Landesförderung in Höhe von € 360.000 gestellt und mit Schreiben des Landes vom 26.09.2022 bewilligt.

Die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH beantragte nun die Auszahlung der zugesagten Förderung.

Die Landesförderung kann nur über die Stadtgemeinde Mürzzuschlag abgewickelt werden. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag bezahlt vorweg die Förderung an die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH und bekommt nach Vorlage der Auszahlungsanordnung diese Summe durch das Land Steiermark refundiert.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen obliegt gemäß § 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Der betreffende Förderbetrag in Höhe von € 360.000 wird über die Haushaltsstelle 5/782000/775100 ausbezahlt und ist durch eine Förderung des Landes Steiermark zur Gänze gedeckt (Haushaltsstelle 6/782000/301000) und im Voranschlag 2023 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag dementsprechend berücksichtigt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 19.06.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auszahlung der Förderung in Höhe von € 360.000 an die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH für das Projekt „Ausbildungszentrum Adaptierung“ beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätin Christiana Schwalm kehrt um 17.55 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 7) GB Stadtplanung

A) Überplanmäßige Aufwendungen – Straßensanierung Toni Schruf-Gasse / Untere Berggasse / Kaplanplatz

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Im Mai/Juni 2023 wurde im Zuge der Straßenbauarbeiten 2023 der Straßenzug der Toni-Schruf-Gasse von der Max Kleinoscheg-Gasse bis zur Unteren Berggasse saniert.

Dafür waren Mittel in der Höhe von € 100.000 im Budget 2023 vorgesehen.

Um einen ansehnlichen Lückenschluss der Wegverbindung vom neuen Bahnhof bis zur sanierten Toni-Schruf-Gasse und in weiterer Folge zum Stadtplatz zu erreichen, soll der sich in einem schlechten Straßenzustand befindliche Bereich Kaplanplatz – Untere Berggasse ebenfalls saniert werden.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel werden sich dabei auf € 150.000 belaufen.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs.3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. sind unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung) nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2023 sind im Budgetansatz „Straßenbauprogramm“ 5/61204/002003 € 100.000 für die Sanierung der Toni-Schruf-Gasse vorgesehen. Mit den zusätzlich erforderlichen Mitteln in der Höhe von € 150.000 belaufen sich die Gesamtkosten auf € 250.000.

Für diese überplanmäßigen Aufwendungen wurde entsprechend dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 um außerplanmäßige Fördermittel in der Höhe von 50% der Gesamtkosten angesucht. Mit Schreiben vom 30.05.2023 wurden diese bereits bewilligt. Nach Erhalt der Fördermittel beträgt der Fehlbetrag nur mehr € 25.000. Die Bedeckung soll durch eine Entnahme aus der „Allgemeinen Rücklage“ erfolgen.

Im Nachtragsvoranschlag 2023 werden diese Änderungen berücksichtigt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften berieten anlässlich der Sitzung vom 12.06.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von € 150.000,- für die Sanierung des Straßenbereiches Kaplanplatz / Untere Berggasse im Zuge der Straßenbauarbeiten 2023 sowie die Bedeckung durch KIG-Mittel in Höhe von € 125.000 und durch eine Entnahme aus der „Allgemeinen Rücklage“ in Höhe von € 25.000 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

B) Überplanmäßige Aufwendungen – Wasserversorgungsanlage, Wasserleitungssanierungen Ganztal

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Andreas Kadlec

Sachverhalt

Wegen nunmehr schon mehrfach aufgetretener Rohrbrüche an der Wasserleitung im Ganztal und der damit verbundenen Versorgungsunterbrechungen soll die Wasserleitung aus PVC zur Gänze erneuert werden. Dies auch aufgrund der besonderen Situation, dass im Bereich Ganztal ausschließlich aus einer Richtung versorgt werden kann, da es kein Ringleitungssystem gibt.

Dabei kann ein 655 m langer Rohrabschnitt mittels einer aufgrabungsfreien Methode, einem Rohreinzug durch Langrohrlining, saniert werden.

Der restliche 340 m lange Rohrabschnitt muss in herkömmlicher Bauweise mittels Aufgrabung errichtet werden.

Die Gesamtkosten werden sich dabei auf € 150.000,- belaufen.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs.3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. sind unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung) nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2023 sind im Budgetansatz 5/8502/0040 „Betriebe der Wasserversorgung“ € 250.000,- für das Wasserleitungsprojekt in der Mariazeller Straße B23 vorgesehen.

Da sich dieses Vorhaben nunmehr größtenteils in das Jahr 2024 verschiebt, können die erforderlichen € 150.000,- für die dringend notwendigen Sanierungsarbeiten im Ganztal aus diesem Budgetansatz herangezogen werden.

Im Nachtragsvoranschlag 2023 wird die Verminderung der Aufwendungen beim Vorhaben „Wasseranlagen Mariazeller Straße B 23“ sowie das neue Vorhaben „Wasserleitungssanierung Ganztal“ dementsprechend berücksichtigt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit berieten anlässlich der Sitzung vom 05.06.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von € 150.000,- für die Wasserleitungssanierung Ganztal, unter Heranziehung der für das Wasserleitungsprojekt in der Mariazeller Straße B23 im Jahr 2023 nicht benötigten Mittel, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

C) Sanierung ODF Mürzzuschlag 2. Teil, B 23 – Mariazeller Straße, Kostenbeteiligung lt. Vertrag mit dem Land Steiermark

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Das Land Steiermark beabsichtigt, die B23 Lahnsattelstraße – Mariazeller Straße von km 2,250 bis km 3,400 in der Gemeinde Mürzzuschlag zu sanieren sowie einen eigenen Regenwasserkanal zu errichten.

In diesem Zusammenhang sollen die Gehwege, die Beleuchtung sowie die Wasserleitung saniert werden. Um die Gehwege RVS - gemäß ausführen zu können, muss eine Stützmauer errichtet werden.

Weiters werden die Infrastrukturleitungen der Stadtwerke Mürzzuschlag und der Mürzverbandssammler erneuert.

Ein vorliegender Vertrag zwischen Land und Gemeinde regelt die gemeinsame Abwicklung, Kostentragung und Erhaltung des gegenständlichen Projektes.

Die Eckdaten sind:

- Aufteilung der Planungskosten 50:50, die Auftragsvergabe der Planungsarbeiten wurde in der Stadtratssitzung am 28.01.2022 beschlossen.
- Aufteilung der Bau- u. Errichtungskosten entsprechend der Nutzung, diese sind im Vertrag detailliert aufgliedert.
- Dauerhafte Erhaltung der Beleuchtung samt Stromkosten durch die Gemeinde.
- Betriebliche und bauliche Erhaltung der Gehsteige und der Gemeindestraßenanschlüsse durch die Gemeinde.

- Die Ausschreibung der Bauarbeiten und die Bauaufsicht erfolgt durch das Land Steiermark.
- Der Kostenanteil der Stadtgemeinde Mürzzuschlag entsprechend einer Kostenschätzung des Landes Steiermark beträgt € 1.158.084,- inkl. Ust.

Beiliegend der Vertrag der Abteilung 16, GZ: Abt 16-12796/2017-21 samt Kostenschätzung und Aufteilungsschlüssel (Beilage D).

Der erste Teil der Straßensanierung von der ÖBB-Unterführung / Anbindung Knappenhof bis zur ehemaligen Gleisquerung der Neubergerbahn soll im Jahr 2023 erfolgen, der restliche Teil bis auf Höhe des Industriegebietes Stadtwerke/DLZ/Teveli/Skazel erfolgt im Jahr 2024.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Von den Gesamtkosten für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag von € 1.158.084,- wurden € 30.000,- schon im Jahr 2022 als Planungshonorar ausbezahlt.

Die anteiligen Kosten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beruhen auf einer Kostenschätzung des Landes Steiermark. Genauere Kosten liegen nach Vorliegen der Angebotsergebnisse und deren Prüfung durch das Land Steiermark vor.

Laut Kostenschätzung sind im Jahr 2023 folgende Mittel erforderlich:

Straßenbau € 400.000,-
Wasserleitungsbau € 100.000,-

Im Jahr 2024 sind zur Ausfinanzierung noch folgende Mittel zu veranschlagen:

Straßenbau € 478.084,-
Wasserleitungsbau € 150.000,-

Im Haushaltsvoranschlag 2023 sind für das Projekt ODF Mürzzuschlag 2. Teil auf folgenden AOH-Konten Mittel vorgesehen:

5/61201/00200	Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrt 2. Teil	€ 500.000,-
5/85020/00400	Wasseranlagen Mariazellerstraße B23	€ 250.000,-

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften berieten anlässlich der Sitzung vom 12.06.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufteilung der Errichtungs- und Erhaltungskosten für die Sanierung der ODF Mürzzuschlag 2. Teil, B23 – Mariazeller Straße gemäß dem vorliegenden Vertrag (Beilage D), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet mit dem Land Steiermark für die Übernahme von anteiligen Errichtungskosten von EUR € 1.158.084,- beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

D) Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2023

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Andreas Kadlec

Sachverhalt

Die erstellten Entwürfe für die Aufteilung der Jahrespacht 2023 wurden vor der Vorlage an den Gemeinderat von 20.03.2023 bis 18.04.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und die Auflage entsprechend kundgemacht.

In die Aufteilungsentwürfe der Gemeindejagden wurde keine Einsicht genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag beträgt EUR 311,10 und wurde bei der Gemeindekasse am 17.03.2023 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz beträgt EUR 735,80 und wurde bei der Gemeindekasse am 11.05.2023 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Ganz beträgt EUR 533,13 und wurde bei der Gemeindekasse am 14.03.2023 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Lambach beträgt EUR 211,53 und wurde bei der Gemeindekasse am 28.03.2023 hinterlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Eichhorntal beträgt EUR 417,14 und wurde bei der Gemeindekasse am 05.06.2023 hinterlegt.

Die genauen Aufteilungsentwürfe sind dem nachfolgenden Antrag zu entnehmen.

Rechtslage

Gemäß § 21 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. LGBl. Nr. 59/2018 ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung vom 05.06.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Aufteilung der Jahrespacht gemäß vorliegendem Aufteilungsentwurf zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Der Jagdpachtschilling der Jagdpächter wurde unter dem Verwahrgeldkonto 0/0000/3692 eingenommen. Der Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer der Gemeindejagdgebiete wird unter 9/0000/3692 ausbezahlt. Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse und werden unter 2/9000/8670 verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2023 gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF wie folgt beschließen.

- für die Gemeindejagd KG Mürzzuschlag:
 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,-) lt. nachstehender Listung
 2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Listung Gemeindejagd KG Mürzzuschlag:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
RIEGLER Georg	vlg. Pölzbauer	37,1059 ha
RINNHOFFER Annemarie u. Karl	vlg. Bamelbauer	31,9316 ha
REINBACHER Bernhard	vlg. Stökelhube	29,2409 ha
LUKAS Franz	vlg. Bachner	27,1135 ha
HOCHREITER Herbert	vlg. Poldlbauer	26,0563 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	26,5454 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	25,1998 ha
STOPPACHER Ursula u. Christian DI	vlg. Blossbauer	24,8734 ha
BRENNER Herbert	vlg. Hintermüller	18,6189 ha
RINNHOFFER Sabine u. Manfred	vlg. Pichlbauer	17,8051 ha
RIEGLER Hubert	vlg. Gneindl	26,0711 ha
NARNHOFFER Helmut	vlg. Moser	13,1132 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		733,3285 ha
		<u>1.037,0036 ha</u>

- für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz, die Gemeindejagd KG Ganz, die Gemeindejagd KG Lambach und die Gemeindejagd KG Eichhorntal gilt gleichlautend

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.
2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Listung Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
GLETTHOFER Hermeline u. Andreas	vlg. Nansenheim	12,9145 ha
RIEGLER Manfred	vlg. Voitlbauer	23,1638 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	46,7216 ha
HAIDEN Michael (Erbe Rinnhofer)	vlg. Hasenbauer	49,5089 ha
MATZBACHER Anna	vlg. Schaller	25,7680 ha
PILLHOFER Erich	vlg. Hackl	24,0978 ha
MASETTI Christine	vlg. Kulmesbauer	24,0052 ha
REISENEGGER Anton	vlg. Schattleitner	23,2969 ha
RINNHOFER Andreas Ing.	vlg. Vestlbauer	12,2644 ha
PINK Brigitte	vlg. Pichler	23,4334 ha
RIEGLER Viktor u. Irmgard	vlg. Michlbauer	29,5592 ha
RINNHOFER Michaela u. Gerold	vlg. Lammer	32,9838 ha
RUSCHIZKA Claudia	vlg. Buchleitner	62,9471 ha
HALMDIENST Michael u. Judith	vlg. Peterbauer	63,3638 ha
TABERHOFER Johann	vlg. Grubbauer	34,5299 ha
TABERHOFER Reinhold	vlg. Poldlbauer	53,9246 ha
PAAR Christian	vlg. Rosenmoar	33,8118 ha
TABERHOFER Andrea u. Rupert	vlg. Eckbauer	18,6568 ha
KÖNIGSHOFER Helmut	vlg. Berger	25,8089 ha
IGL Stefan	vlg. Hansbauer	35,5266 ha
SCHALLENBERGER Friedrich	vlg. Joklbauer	23,3476 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	24,3601 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		30,6153 ha
		<u>735,7994 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Ganz:

Grundeigentümer	Hausname	Land u. forstwirtschaftliche Fläche
SCHMALLEGGER Johann	vlg. Glashütter	70,5666 ha
DIMAL Rosemarie		68,2215 ha
PUTZGRUBER-FUCHS Gerlinde u. PUTZGRUBER Karl	vlg. Magerl	63,7022 ha
RINNHOFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	52,2619 ha
PINK Gregor	vlg. Nicklbauer	48,8391 ha
PAAR Karin u. Thomas	vlg. Haunzwickl	30,6242 ha
MAIERHOFER Ernst jun.	vlg. Halbbauer	25,8937 ha

HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	24,2612 ha
HALMDIENST Michael u. Judith	vlg. Peterbauer	23,0729 ha
LINSBERGER Stefan	vlg. Irgbauer	19,3698 ha
LINSBERGER Hubert	vlg. Irgbauer	3,9253 ha
HOCHREITER Michael Dr.	vlg. Ungersbacher	22,6134 ha
RINNHOFFER Andrea u. Franz	vlg. Gaberbauer	21,1278 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	16,8016 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	10,7512 ha
MITTLINGER Renate u. Jakob	vlg. Premmer	8,4285 ha
PÖLZL Ingrid u. Franz		1,4999 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		21,1728 ha
		<u>533,1336 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Lambach:

<u>Grundeigentümer</u>	<u>Hausname</u>	<u>Land u. forstwirtschaftliche Fläche</u>
RINNHOFFER Manfred	vlg. Stürzer	100,9717 ha
PIMESHOFER Hubert	vlg. Karlbauer	31,3864 ha
LUKAS Herta u. Josef	vlg. Ziegler	30,5121 ha
RINNHOFFER Martin Ing.	vlg. Lahnholz	25,3131 ha
HAINZL Karl	vlg. Kogler	21,8140 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		1,5340 ha
		<u>211,5313 ha</u>

Listung Gemeindejagd KG Eichhorntal:

<u>Grundeigentümer</u>	<u>Hausname</u>	<u>Land u. forstwirtschaftliche Fläche</u>
ROTHWANGL Bernhard	vlg. Sonnleitner	26,0150 ha
ROTHWANGL Siegrid	vlg. Hans im Stein	55,5833 ha
HAAGEN Markus	vlg. Tonibauer	75,7840 ha
KÖCK Peter	vlg. Hofbauer	49,5180 ha
RINNHOFFER Paul	vlg. Ganster	55,6273 ha
GILG Erich	vlg. Seppbauer	53,9756 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	20,3272 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	18,6412 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	11,2741 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	6,2680 ha
RINNHOFFER Helmut	vlg. Grübelbauer	3,3430 ha
RINNHOFFER Johann	vlg. Grübelbauer	1,4076 ha
WERNIG Stefan		1,3153 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. Flächen < 1ha		38,0652 ha
		<u>417,1448 ha</u>

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Andreas Kadlec verlässt um 18.11 Uhr den Sitzungssaal.

E) Überplanmäßige Aufwendungen – Vorhaben Sanierung Wohnhaus Kirchengasse 14

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Das viergeschossige Wohngebäude Kirchengasse 14 in Mürzzuschlag wurde im Jahr 1905 errichtet. Um die Wohnungen aufzuwerten, sind im ersten Bauabschnitt folgende Arbeiten geplant:

Einbau von Schallschutzfenstern	€ 97.920,96 exkl. USt.
Baumeisterarbeiten	€ 23.518,00 exkl. USt.
Vorgelagerte Balkonanlagen	€ 136.390,00 exkl. USt.

Die Kosten für diese geplanten Arbeiten belaufen sich auf € 257.828,96 netto.

Auf der Haushaltstelle 5/84607/0100 „Sanierung Kirchengasse 14“ sind für das heurige Jahr € 190.000,00 budgetiert. Zum Zeitpunkt der Erstellung des VA 2023 konnte mit einer Lohn- und Materialpreiserhöhung in diesem Ausmaß nicht gerechnet werden.

Um die geplanten Arbeiten in einem Zuge fertigstellen zu können, ist der Beschluss dieser überplanmäßigen Aufwendungen dringend erforderlich.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs.3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. sind unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung) nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten überplanmäßigen Mehraufwendungen im Gesamtbetrag von netto € 67.828,96 soll durch eine weitere Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage „Instandhaltung Gemeindewohnhäuser“ erfolgen und im Nachtragsvoranschlag 2023 entsprechend berücksichtigt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften berieten anlässlich der Sitzung vom 12.06.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung beim Wohnhaus Kirchengasse 14 in der Höhe von € 67.828,96 netto und deren Bedeckung durch eine weitere Rücklagenentnahme aus der zweckgebundenen Rücklage „Instandhaltung Gemeindewohnhäuser“ beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 18.13 Uhr den Sitzungssaal.

F) Überplanmäßige Aufwendungen – Interne EDV-Verkabelung – Peter Rosegger-Mittelschule

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Im Schulgebäude der Peter Rosegger Mittelschule in Müzzuschlag finden im Jahr 2023 in den Sommermonaten die Restarbeiten des Sanierungsprojektes statt und sollen diese mit Schulbeginn abgeschlossen sein (Lift, Marktplätze, Freibereich, ...). Im Jahr 2022 erfolgte die Errichtung eines leistungsfähigen Lichtwellenkabels bis zur Serverstation im Erdgeschoß. Um diese höhere Datenübertragung auch nutzen zu können, ist es erforderlich, die hausinterne Verkabelung auf die neuen Leistungen anzupassen. Die notwendigen Leitungsverlegungen im ganzen Objekt sollten unbedingt in den Sommerferien 2023 stattfinden, sodass mit Schulbeginn ein saniertes und voll beispielbares Haus gewährleistet ist. Die anfallenden Kosten betragen laut Anbot € 26.073,65 inkl. UST.

Um die geplanten Arbeiten in den Sommermonaten fertigstellen zu können, ist der Beschluss dieser überplanmäßigen Aufwendungen erforderlich.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs.3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. sind unvorhergesehene Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendung) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendung) nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Bedeckung dieser Mittelverwendungen muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Die überplanmäßigen Aufwendungen in der Gesamthöhe von € 26.073,65 inkl. UST werden auf den Haushaltsstellen 1/2120/6140/0 % (MS) und 1/2140/6140/0 % (Polytechnische Schule) verbucht. Die Bedeckung soll durch überplanmäßige Erträge bei der Kommunalsteuer im Haushaltsjahr 2023 erfolgen. Im Nachtragsvoranschlag 2023 werden diese Änderungen berücksichtigt werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften berieten anlässlich der Sitzung vom 12.06.2023 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von € 26.073,65 inkl. USt für die interne EDV-Verkabelung in der Peter Rosegger Mittelschule und die Bedeckung durch überplanmäßige Erträge bei der Kommunalsteuer beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

*Gemeinderat Andreas Kadlec kehrt um 18.15 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.
Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 18.19 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

G) Grundsatzbeschluss Radverkehrskonzept Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Vorbemerkung:

Das Ziel der Radverkehrsstrategie des Landes Steiermark ist die Stärkung des Radverkehrs und die Steigerung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden eine Erweiterung und Verdichtung des aktuellen Radwegenetzes, basierend auf dem bestehenden Straßennetz (Säule A) und die Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Schaffung positiver Rahmenbedingungen (Säule B-C) für den Radverkehr angestrebt (www.radmobil.steiermark.at/foerderung).

Basierend auf den Vorgaben der Radverkehrsstrategie 2025, soll ein langfristiges, verbindliches und strukturiertes Entwicklungsprogramm für die Radmobilität von Land und Gemeinden in entsprechenden Planungsräume geschaffen werden. In einem kooperativen Planungsprozess soll mit der verantwortlichen Stelle der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, lokalen Stakeholdern und Radfahrer:innen und dem Land Steiermark ein Radverkehrskonzept ausgearbeitet und in zahlreichen Planungsgesprächen ein einvernehmliches Ergebnis hergestellt werden.

Die Realisierung des Radverkehrskonzeptes in Form von Einzelmaßnahmen od. ganzer Maßnahmenbündel ist von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beabsichtigt. Hierfür ist noch die Ausarbeitung eines einvernehmlichen Umsetzungsplanes – unter Berücksichtigung möglicher Budgetrahmen – durch die beiden Partner (Gemeinde, Land) erforderlich. Die Umsetzung und Abwicklung erfolgt auf Basis der Maßnahmenempfehlung des Radverkehrskonzeptes und bei Kofinanzierung durch das Land gemäß Förderrichtlinie Radverkehr.

Präambel

Das vorliegende Radverkehrskonzept (Stand 27.02.2023) geht inhaltlich konform mit den Anforderungen der steiermärkischen Radverkehrsstrategie. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind entsprechend der „Steiermärkischen Förderrichtlinie Radverkehr“ als grundsätzlich förderwürdig einzustufen (Stufe 1), vorbehaltlich der noch auszuarbeitenden Einreich- und Detailprojekte, sowie deren Freigabe durch den Fördergeber/A16 (Stufe 2).

Das Radverkehrskonzept dient als wesentliche Grundlage zur weiteren Vorgehensweise zur Förderung des Alltagsradverkehrs im Gemeindegebiet Mürzzuschlag. Ein Beschluss des Gemeinderates zum vorliegenden Ergebnis des Radverkehrskonzeptes dient als Voraussetzung, um einen Umsetzungsplan über die erforderlichen Einzelmaßnahmen oder ganzer Maßnahmenprogramme in Abstimmung mit dem Land Steiermark (A16/BBL) auszuarbeiten.

Das Radverkehrskonzept umfasst Maßnahmen in Form eines Radverkehrsnetzes mit einer Gesamtlänge von ca. 17,7 km, Abstellanlagen sowie ergänzenden bewusstseinsbildenden Maßnahmen. Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf voraussichtlich EUR 5.104.281,- (brutto und valorisiert) davon belaufen sich die voraussichtlichen Kosten für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf EUR 1.656.903,- (brutto und valorisiert).

Rechtslage

Gemäß § 43 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkung

Für 2023 sind EUR 10.000,- auf der Haushaltstelle 1/61205/729000 für bewusstseinsbildende Maßnahmen geplant.

Die Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenbündel sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen werden für die Folgejahre im entsprechenden Voranschlag geplant.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften berieten anlässlich der Sitzung vom 12.06.2023 diesen Sachverhalt und fassten den mehrstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge daher beschließen:

- a) Das finale Ergebnis des Radverkehrskonzeptes vom 27.02.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Netzplanung und den empfohlenen Maßnahmen wird vollinhaltlich zugestimmt.*
- b) Die voraussichtlichen Gesamtkosten und der voraussichtliche Anteil der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Teilausmaß von EUR 1.656.903,- (brutto und valorisiert) wird zur Kenntnis genommen.*

- c) *Als Radverkehrsbeauftragten für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird vom Bürgermeister ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bestellt.*
- d) *Gespräche/Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Umsetzungsplanes und erforderlicher Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen - unter Berücksichtigung möglicher Budgetrahmen (Gemeinden, Land) - werden mit dem Land aufgenommen.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meiß, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Oliver Königshofer als Auskunftsperson hinzuzuziehen.

Protokollierungsantrag Vizebürgermeister Arnd Meißl:

“Er stimmt dem Punkt a) nicht zu unter der Prämisse, da den empfohlenen Maßnahmen vollinhaltlich zugestimmt wird, da diese auch die Wiener Straße beinhaltet und er daher aus diesem Grund seine Zustimmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilen möchte.”

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel

Punkt 8) GB Allgemeine Verwaltung

A) Essen für Kindergärten/Schülerhort – Indexanpassung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Derzeit beziehen die Kindergärten Regenbogen, Sonnenschein, Wirbelwind und der Schülerhort „Fridolin“ für die Ganztagesbetreuung das Essen für ihre Kinder von der Lebenshilfe Mürzzuschlag.

Die Lebenshilfe hat mit September 2022 die Tarife an den Verbraucherpreisindex angepasst und pro Essen auf € 4,16 angehoben. Die Stadtgemeinde verrechnet seit September 2019 € 3,10 pro Essen sowie eine Ermäßigung ab dem 2. Kind pro Essen von € 0,50 (16,13 %) an die Eltern.

Um eine Kostendeckung inkl. der Kosten der Zustellung zu erreichen, müssten pro Portion in Zukunft € 5,53 veranschlagt werden.

Im Jahr 2022 überstiegen die Aufwendungen die Erträge um € 20.062,58 bei 10.498 ausgelieferten Mahlzeiten. Bei gleichbleibendem Essensentgelt würden sich für das Jahr 2023 Aufwendungen in der Höhe von ca. € 28.000,00 ergeben.

Es wird die Erhöhung von dzt. € 3,10 auf € 4,20 sowie eine 20%ige Ermäßigung ab dem 2. Kind pro Essen von € 0,90 ab 11. September 2023 empfohlen. Dadurch ist mit Mindereinnahmen von ca. € 15.300,00 zu rechnen. Bei den Mindereinnahmen handelt es sich um die Zustellkosten, die die Stadtgemeinde zur Gänze trägt. Die Zustellung erfolgt über Mürz Taxi Schwarz.

Das ergibt für die Erziehungsberechtigten Mehrkosten pro Monat, für das 1. Kind in der Höhe von ca. € 24,20 und ab dem 2. Kind in der Höhe von ca. € 15,40.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Die Festlegung der Essensentgelte liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag entstehen Mindereinnahmen in der Höhe von ca. € 15.300,00, dabei handelt es sich um die Zustellkosten und werden im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/2400/7280; 1/2401/7280; 1/2403/7280 sowie 1/2500/7280 verbucht.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 mehrstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Erhöhung der Entgelte für die Kindergärten/Schülerhort ab 11. September 2023 von € 3,10 auf € 4,20 für das 1. Kind und von € 2,60 auf € 3,30 ab dem 2. Kind zur Beschlussfassung zu empfehlen.

In Folge soll eine jährliche Indexanpassung mit September des jeweiligen Jahres erfolgen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Essensentgelte für die Kindergärten/Schülerhort ab 11. September 2023 in der Höhe von € 4,20 für das 1. Kind/Essen, sowie 20 % Ermäßigung ab dem 2. Kind/Essen in der Höhe von € 3,30, sowie eine jährliche Indexanpassung der Entgelte mit September des jeweiligen Jahres beschließen. Als Berechnungsgrundlage wird der Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria herangezogen. Als Vergleichswert gelten die Monate Juli eines jeden Jahres.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, Manfred Rinnhofer und Ing. Ursula Haghofer.

**Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel, Franz Rosenblattl und Christiana Schwalm.**

Gemeinderat Stefan Kroisleitner erscheint um 18.36 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

B) Weiterführung "Taxigutschein-System mobiles Mürzzuschlag"

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Am 30.06.2022 wurde das Taxigutschein-System „mobiles Mürzzuschlag“ in der öffentl. Gemeinderatssitzung beschlossen. Dieses endet per 30.06.2023.

Für die weitere Umsetzung ab 01.07.2023 wird vorgeschlagen, das bisherige System bis auf Weiteres fortzusetzen.

Der Verkauf der Taxigutscheine soll weiter zu einem Gutscheinpreis von 2 Euro (gelb) und 1 Euro (grün) erfolgen und diese sollen einen Wert von 5 Euro besitzen. Bei Fahrten ab 10 Euro können wie bisher max. zwei Gutscheine eingelöst werden. Die Gültigkeit des Gutscheins ist gegeben, wenn die Fahrt im Gemeindegebiet Mürzzuschlag gestartet wird.

Beim Verkauf der Scheine prüfen die Mitarbeiter ob die unter Punkt 2. Förderungswerber genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und daher der Förderanspruch gegeben ist. Der Verkauf der Taxigutscheine wird im Kassabuch namentlich registriert.

Das Modell wird wie bisher mit den Mürzzuschlager Taxiunternehmen Heinrich Hans Schwarz, NP Taxi und Vermietung GmbH und Schneeweiss GmbH in Kooperation mit der Gemeinde durchgeführt.

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag unterstützt mit dem Verkauf von geförderten Taxigutscheinen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die Mobilität der BewohnerInnen der Stadt und wertet dadurch die Gemeindeinfrastruktur auf.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber für grüne Scheine gelten Personen mit Mürzer Bonus Card bzw. ab 01.07.2023 auch Personen mit der neu eingeführten „Mürz Card“. Für den Bezug von gelben Scheinen sind Personen mit Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag und gültigem Behindertenpass oder Anspruch auf Pflegegeld anspruchsberechtigt. Außerdem können die professionellen PflegerInnen von MürzzuschlagerInnen, die zumindest einen Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, gelbe Scheine erwerben.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

- Anspruchsberechtigte bekommen nach Vorlage der Mürzer Bonus Card bzw. der Mürz Card am Stadtamt einen Gutschein für Taxifahrten im Wert von € 5,- um € 1,-.
- Sonstige Anspruchsberechtigte gemäß Punkt 2 bekommen nach Vorlage der Taxi-Karte einen Gutschein für Taxifahrten im Wert von € 5,- um € 2,-.
- Bei Fahrten mit Kosten ab € 10,- können max. zwei Gutscheine eingelöst werden.
- Die Taxigutscheine gelten zu den Betriebszeiten der jeweiligen Taxiunternehmen.

- Die Fahrt muss im Gemeindegebiet Mürzzuschlag gestartet werden.
 - Die Taxiunternehmen rechnen die eingelösten Taxigutscheine mit der ausgebenden Gemeinde ab.
4. Abwicklung
- Die Mitarbeiter prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie. Im Falle des erstmaligen Erwerbes von gelben Taxischeinen ist der Behindertenpass bzw. der Nachweis des Anspruchs auf Pflegegeld oder ein Nachweis für die Tätigkeit als PflegerIn vorzuweisen. Ist ein entsprechender Nachweis vorhanden wird eine Taxi-Karte ausgestellt. Bei weiteren Ankäufen von gelben Scheinen ist nur noch diese Taxi-Karte vorzuweisen.
 - Die verkauften grünen Taxischeine sind bei der Taxifahrt nur in Verbindung mit der Vorlage der Mürzer Bonus Card bzw. ab 01.07.2023 auch mit der neuen Mürz Card gültig.
 - Die verkauften gelben Taxischeine sind bei der Taxifahrt nur in Verbindung mit der Vorlage der Taxikarte gültig.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Durchführung des Taxigutschein-Systems „mobiles Mürzzuschlag“ sind im VA 2023 unter der HH-St. 1/8750/621 vorgesehen und gedeckt. Die Druckkosten für die Taxigutscheine sowie der Taxi-Karte sind unter der HHSt. 1/8750/457 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die „Weiterführung des Taxigutschein-Systems mobiles Mürzzuschlag“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Weiterführung des Taxigutschein-Systems „mobiles Mürzzuschlag“, mit 01.07.2023 wie folgt beschließen:

Der Verkauf der Taxigutscheine erfolgt zu einem Gutscheinpreis von 2 Euro (gelb) und 1 Euro (grün) und diese besitzen einen Wert von 5 Euro. Bei Fahrten ab 10 Euro können max. zwei Gutscheine eingelöst werden. Die Gültigkeit des Gutscheins ist gegeben, wenn die Fahrt im Gemeindegebiet Mürzzuschlag gestartet wird.

Anspruchsberechtigt für grüne Scheine sind Personen mit Mürzer Bonus Card bzw. mit der ab 01.07.2023 neu eingeführten Mürz Card. Für den Bezug von gelben Scheinen sind Personen mit Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag und gültigen Behindertenpass oder Anspruch auf Pflegegeld anspruchsberechtigt. Außerdem können die professionellen PflegerInnen von MürzzuschlagerInnen, die zumindest einen Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, gelbe Scheine erwerben.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und Ing. Ursula Haghofer.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätin Birgit Ruschizka verlässt um 18.40 Uhr den Sitzungssaal.

C) Klimaticket – mobiles Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert seit vielen Jahren die BewohnerInnen der Stadt mit dem „Taxigutschein-System mobiles Mürzzuschlag“ im Gemeindegebiet Mürzzuschlag und unterstützt sie dadurch in ihrer Mobilität.

Um das Angebot für die BürgerInnen zu erweitern, sollen nun 3 Stück verleihbare Klimatickets angekauft werden. Ein Klimaticket für die Steiermark, welches nicht personalisiert sondern übertragbar ist, kostet € 568,00. Mit dem Klimaticket können alle Züge (S-Bahn, Fernverkehr), Busse und Straßenbahnen im Gebiet des Verkehrsverbundes Steiermark kostenlos genutzt werden.

Beim Verleih wird mit dem/der Ausleihenden ein „Vertrag zum Verleih eines Klimatickets Steiermark“ (Beilage A) abgeschlossen. Darin enthalten sind die persönlichen Daten des Ausleihenden sowie sämtliche Informationen und Richtlinien zur Verwendung. Bei Verlust oder Beschädigung eines Tickets verpflichtet sich der/die Ausleihende eine Ersatzzahlung in Höhe von € 568,00 (dies entspricht dem Kaufpreis) zu leisten. Dafür ist die Hinterlegung eines Lichtbildausweises erforderlich.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für den Ankauf von 3 Klimatickets Steiermark sind unter der HH-St. 01/5220/728010 vorgesehen und die Überschreitung wird durch Einsparungen im selben Ansatz gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung „Klimaticket – mobiles Mürzzuschlag“ (Beilage A, Mustervertrag) und somit den Ankauf von 3 Klimatickets Steiermark, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Ankauf von 3 Klimatickets Steiermark sowie die Einführung „Klimaticket – mobiles Mürzzuschlag“, gemäß Mustervertrag Beilage A, welcher einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing.Wolfgang Doppelreiter und Ing. Ursula Haghofer.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderätin Birgit Ruschizka kehrt um 18.44 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

D) “Mürz-Card” – Einführung neue Richtlinie

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erleichtert den BewohnerInnen der Stadt seit vielen Jahren durch die Bonus Card den Zugang zu Kunst, Kultur und Bildung und unterstützt sie in ihrer Mobilität. Ebenso unterstützt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag einkommensschwache Haushalte in Mürzzuschlag mit diversen sozialen Förderungen.

Nun soll eine Richtlinie beschlossen werden, durch die die neue „Mürz Card“ eingeführt wird (Beilage B). Diese soll die bisherigen sozialen Förderungen und Vergünstigungen zusammenführen. Hierbei wird eine bürgerfreundlichere Abwicklung gewährleistet und der Verwaltungsaufwand geringer gehalten. Bei der Beantragung der „Mürz Card“ ist das Haushaltseinkommen nur noch 1x jährlich im Bürgerservice vorzuweisen und die Berechnung findet somit einmalig statt.

Die Einkommensgrenzen gemäß den bisherigen Richtlinien der Bonus Card sowie diverser sozialer Förderungen nehmen Bezug auf die jährlich veröffentlichte Standarddokumentation zu EU-SILC der Statistik Austria (Armutgefährdungsschwelle). Jedoch wurden mit GR-Beschluss vom 30.06.2022 die Einkommensgrenzen (befristet bis 31.05.2023) bei einigen sozialen Förderungen aufgrund der Teuerungen um die Veränderungsrate des VPI 2020 von Juni 2021 bis Juni 2022 gemäß VPI-Rechner um 8,7% angehoben.

Da nun die neu veröffentlichten Einkommensgrenzen der EU-SILC (Armutsgefährdungsschwelle) deutlich niedriger ausgefallen sind als die im Vorjahr beschlossene Erhöhung um den VPI, würden sich die Einkommensgrenzen wieder deutlich verringern. Dadurch hätten wieder weniger BürgerInnen Anspruch auf diverse Förderungen und Vergünstigungen.

Als Grundlage zur Berechnung der Einkommensgrenze soll weiterhin die jährlich veröffentlichte Standarddokumentation zu EU-SILC der Statistik Austria (Armutsgefährdungsschwelle) herangezogen werden. Jedoch soll die im Vorjahr befristete erhöhte Einkommensgrenze um den VPI solange als Berechnungsgrundlage dienen, bis die jährlich neu veröffentlichte Armutsgefährdungsschwelle den erhöhten Betrag übersteigt.

Desweiteren wird das Haushaltseinkommen nicht wie bisher berechnet (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld), sondern nur mehr das reine Monatsnettoeinkommen der letzten 6 Monate herangezogen. Ebenso wird die Familienbeihilfe beim Haushaltseinkommen nicht mehr mitberechnet. Durch diese Änderungen bei der Berechnung des Einkommens haben noch mehr Personen Anspruch auf diese sozialen Förderungen und Vergünstigungen sodass sich der Bezieherkreis erweitert.

Die „Mürz Card“ ist ein personalisierter Ausweis mit Lichtbild. Dieser ist jährlich im Bürgerservice nach Berechnung des Haushaltseinkommens mit einem Stempel zu versehen. Nur durch Vorzeigen der „Mürz Card“ sind die BürgerInnen berechtigt, sämtliche in der Richtlinie (Beilage B) enthaltenen Vergünstigungen und Förderungen in Anspruch zu nehmen.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Einführung der Richtlinie „Mürz Card“ sowie der Erhöhung und die neue Berechnung der Einkommensgrenzen entstehen voraussichtlich etwas erhöhte Mehrkosten auf den jeweiligen HH-Konten.

Die Aufwendungen für die Drucksorten der Mürz Card werden unter der HH-St. 1/4290/4570 (Druckwerke Bonuscard, wird umbenannt auf Mürz Card) gebucht.

Die Aufwendungen für die sozialen Förderungen sind wie folgt geplant:

Die Sozialleistung unter der HH-St. 1/4290/7681, das Schulstartgeld unter der HH-St. 1/4290/7683 und die Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen unter der HH-St. 1/4390/7680.

In den gemeindeeigenen Einrichtungen kommt es durch die beinhalteten Ermäßigungen zu Mindereinnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung der neuen Richtlinie „Mürz Card“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Einführung der Richtlinie „Mürz Card“ (Beilage B), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit 01.07.2023 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift

Punkt 8 E) „Mürzer Bonus Card“ – Aufhebung der Richtlinie

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erleichtert seit vielen Jahren den BewohnerInnen der Stadt mit der Einführung der „Mürzer Bonus Card“ den Zugang zu Bildung, Kunst und Kultur und unterstützt diese in ihrer Mobilität.

Um eine bürgerfreundlichere Abwicklung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand geringer zu halten, soll diese Förderung nun in die neu eingeführte Richtlinie der „Mürz Card“ einfließen und somit die derzeit geltende Richtlinie für die „Mürzer Bonus Card“ aufgehoben werden. Bei der Beantragung der Mürz Card ist das Haushaltseinkommen nur noch 1x jährlich für sämtliche beinhalteten Förderungen vorzulegen und müssen diese nicht wie bisher einzeln berechnet werden.

Da die „Mürzer Bonus Card“ eine jahresreine Gültigkeit hat, soll den BürgerInnen die Möglichkeit gegeben werden, diese noch übergangsmäßig bis 31.12.2023 zu verwenden. Danach ist für sämtliche beinhalteten Förderungen nur noch die aktuelle Mürz Card gültig.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Aufhebung dieser Richtlinie sowie der Einführung der „Mürzer Bonus Card“ in die neue Richtlinie der „Mürz Card“, bleiben die Aufwendungen für die Regionale Mobilität welche im VA 2023 unter der HH-St. 1/8750/6210 vorgesehen sind, weiterhin bestehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Aufhebung der Richtlinie „Mürzer Bonus Card“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Richtlinie „Mürzer Bonus Card“ auf Basis des GR-Beschlusses vom 23.09.2021 mit 30.06.2023 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

F) „Schulstartgeld“ – Aufhebung der Richtlinie

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert seit vielen Jahren den Schulstart einkommensschwacher Haushalte mit schulpflichtigen Kindern in der ersten und fünften Schulstufe im Gemeindegebiet Mürzzuschlag mit einer finanziellen Unterstützung.

Um eine bürgerfreundlichere Abwicklung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand geringer zu halten, soll diese Förderung nun in die neu eingeführte Richtlinie der „Mürz Card“ einfließen und somit die derzeit geltende Richtlinie für das „Schulstartgeld“ aufgehoben werden. Bei der Beantragung der Mürz Card ist das Haushaltseinkommen nur noch 1x jährlich für sämtliche beinhalteten Förderungen vorzulegen und müssen diese nicht wie bisher einzeln berechnet werden.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Aufhebung der Richtlinie sowie der Einführung des „Schulstartgeldes“ in die neue Richtlinie der „Mürz Card“ bleiben die Aufwendungen welche im VA 2023 unter der HH-St. 1/4290/7683 vorgesehen sind, weiterhin bestehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Aufhebung der Richtlinie „Schulstartgeld“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Richtlinie „Schulstartgeld“ auf Basis des GR-Beschlusses vom 27.09.2022 mit 30.06.2023 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

G) „Sozialleistung“ – Aufhebung der Richtlinie

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzuschlag fördert seit vielen Jahren mit der Sozialleistung einkommensschwache Haushalte im Gemeindegebiet Müzzuschlag mit einer finanziellen Unterstützung.

Um eine bürgerfreundlichere Abwicklung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand geringer zu halten, soll diese Förderung nun in die neu eingeführte Richtlinie der „Mürz Card“ einfließen und somit die derzeit geltende Richtlinie für die „Sozialleistung“ aufgehoben werden. Bei der Beantragung der Mürz Card ist das Haushaltseinkommen nur noch 1x jährlich für sämtliche beinhalteten Förderungen vorzulegen und müssen diese nicht wie bisher einzeln berechnet werden.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Aufhebung der Richtlinie sowie der Einführung der „Sozialleistung“ in die neue Richtlinie der „Mürz Card“ bleiben die Aufwendungen welche im VA 2023 unter der HH-St. 1/4290/7681 vorgesehen sind, weiterhin bestehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Aufhebung der Richtlinie „Sozialleistung“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Richtlinie „Sozialleistung“ auf Basis des GR-Beschlusses vom 23.09.2021 mit 30.06.2023 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

H) „Förderung von Schüler*innen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen“ – Aufhebung der Richtlinie

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag fördert seit vielen Jahren SchülerInnen von einkommensschwachen Familien, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu erleichtern.

Um eine bürgerfreundlichere Abwicklung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand geringer zu halten, soll diese Förderung nun in die neu eingeführte Richtlinie der „Mürz Card“ einfließen und somit die derzeit geltende Richtlinie für die „Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen“ aufgehoben werden. Bei der Beantragung der Mürz Card ist das Haushaltseinkommen nur noch 1x jährlich für sämtliche beinhalteten Förderungen vorzulegen und müssen diese nicht wie bisher einzeln berechnet werden.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Aufhebung der Richtlinie zur „Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen“ sowie der Einführung in die neue Richtlinie der „Mürz Card“ bleiben die Aufwendungen welche im VA 2023 unter der HH-St. 1/4390/7680 vorgesehen sind, weiterhin bestehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Aufhebung der Richtlinie „Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Richtlinie „Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen“ auf Basis des GR-Beschlusses vom 09.11.2021 mit 30.06.2023 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Matthias Würgeschimmel verlässt um 18.50 Uhr den Sitzungssaal.

I) „Förderung eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges“ – Änderung der Richtlinie

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzuschlag fördert seit vielen Jahren die BewohnerInnen der Stadt, die ein elektrisch betriebenes Behindertenfahrzeug ankaufen und keine Förderung von öffentlichen Institutionen (Sozialministeriumsservice, Behindertenhilfe, u.ä.) erhalten.

Die letzte Änderung dieser Richtlinie erfolgte mit GR-Beschluss v. 22.09.2015.

Seit Bestehen dieser Richtlinie wurde bis dato nur ein Antrag im Stadtamt eingebracht und gefördert. Nun soll die Richtlinie dahingehend abgeändert werden, dass eine Förderung der öffentlichen Hand keine Bedingung und kein Ausschlussgrund mehr für den berechtigten Bezug dieser Förderung darstellt. Deshalb werden in der Richtlinie (Beilage C) die betreffenden Passagen herausgenommen.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Abänderung der Richtlinie „Förderung eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung der Richtlinie „Förderung eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges“ (Beilage C), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit 01.07.2023 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

J) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 16.12.2021 – Tag des Sports

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Pimeshofer

Sachverhalt

In der GR-Sitzung vom 16.12.2021 wurde seitens der FPÖ ein Dringlichkeitsantrag zum Tag des Sports eingebracht und dem Fachausschuss für Sport zur Beratung zugewiesen.

Die FPÖ beantragte die Erweiterung der Tagesordnung insofern, als der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über die Abhaltung eines Tages des Sports fassen möge. Die Konzeption sollte durch das Sportreferat in Zusammenarbeit mit den regionalen Sportvereinen erfolgen.

Da es in den vergangenen Jahren coronabedingt nicht möglich war, einige Sportarten wie gewohnt zu betreiben, verwies die FPÖ auf die Durchführung eines Tag des Sports. In den Pandemienmonaten hätte der Bewegungsmangel deutlich zugenommen. Ein Tag des Sports, an dem Vereine, Institutionen und heimische Unternehmen das Sportangebot, das unsere Stadt bietet, präsentieren können, wäre eine gute Möglichkeit um Freude am Sport und der Bewegung wieder zu wecken. Ziel der Veranstaltung soll es sein, allen Altersgruppen das Mürzzuschlager Sportangebot näher zu bringen und allen Interessierten die Möglichkeit zu bieten, diese auch kostenlos auszuprobieren.

2022 konnte die Veranstaltung pandemiebedingt noch nicht durchgeführt werden und im heurigen Jahr wurde die Idee aufgegriffen, die im Stadtfest, welches am 17.06.2023 stattfindet, integriert. Rund 40 Vereine präsentieren sich an diesem Tag von 10.00 bis 18.00 Uhr. Es gibt in der Mürzzuschlager Innenstadt zahlreiche Stände, an denen Besucher*innen Sportarten aktiv ausüben, sowie sich über Vereinsaktivitäten und Trainingsmöglichkeiten informieren können.

Der Tag des Sports soll in weiterer Folge nach Möglichkeit durchgeführt werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs3 GemO obliegt den Fachausschüssen (§ 14 Abs. 3), ausgenommen dem Prüfungsausschuss, in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten die Vorberatung und Antragsstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die zugewiesenen Anträge und sonstigen Verhandlungsgegenständen müssen in der nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten ab Zuweisung, beraten werden.

Ausschussempfehlung

Der Antrag wurde im Fachausschuss Sport mit folgenden Abänderungen einstimmig angenommen und dem Gemeinderat zu Beschlussfassung empfohlen:
Ein Tag des Sports soll zukünftig nach Möglichkeit durchgeführt werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, eine Veranstaltung zur Präsentation für Vereine, nach Möglichkeit durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Matthias Würgenschimmel kehrt um 19.00 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 9) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Bürgermeister DI Rudischer berichtet über nachfolgende Punkte:

- Wahl des Obmannes des Prüfungsausschusses des SHV Bruck-Mürzzuschlag (DI Friedrich Pichler) und Gebarungsprüfung aufgrund des Obmannwechsels
- Änderung der Globalbudgetvereinbarung – das Globalbudget bildet seit 2015 die Grundlage für die Finanzierung sämtlicher Leistungen aus der Kinder- und Jugendhilfe
- Subventionen wurden vergeben an
 - Institut für Familienberatung
 - ISGS Kapfenberg Stammtisch für pflegende Angehörige
 - Häftlingsfürsorgeverein
 - ISGS Eltern-Kind-Zentrum Kapfenberg
 - Eltern-Kind-Zentrum Mürztal
- Verbandsversammlungen des SHV Bruck-Mürzzuschlag
 - Bericht und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
 - Bericht und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023
 - Bericht und Beschlussfassung über die Höhe des Hebesatzes für die Sozialhilfeumlage 2023
 - Wahl Obmann (Bgm. Friedrich Krätzer)
 - Wahl Obmann-Stellvertreterin/Obfrau-Stellvertreterin (Andrea Winkelmeier)
 - Wahl weiterer neuer Vorstandsmitglieder (Christine Seitinger, Fabian Fluch)
 - Senior*innenurlaubsaktion 2023
 - diverse Subventionen

B) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Vorstandssitzung vom 14.03.2023 nachfolgende Themen behandelt wurden:

- Abfallberater*innen-Forum am 13.12.2022
- Altholztarife 2023
- FFG Projekt FreePlasticCompost
- Einwegpfand für Getränkeverpackungen und die zukünftige Zusammenführung der

Sammlung von Leicht- und Metallverpackungen 2025

- PV-Anlage ASZ
- Auflösung AWV GmbH
- Abfallbehälterstellplätze bei Bedarf mittels Bescheid festlegen
- Alttextilsammlung – Kleidercontainerbeschaffung
- ARA Endbericht Abfalltrennung
- Umladestation AWG Einreichunterlagen
- Schadensabwicklung Brandstiftung vom 05.08.2022
- Wertstoffscanner – Sortieranalyse Restmüll St.Barbara
- Ausschreibungsbegleitung Ressourcenpark Hönigsberg

Vorstandssitzung 30.05.2023:

- Kenndaten und Siedlungsabfallstatistik 2022
- Abfallberatung: Pädagogische Betreuung Projekt Wertstoffscanner
- Bioabfallsammlung Müzzuschlag
- PV-Anlage ASZ Allerheiligen

C) Tourismusregion Hochsteiermark

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Tourismuskommissionssitzung vom 26. Juni 2023 nachfolgende Themen behandelt wurden:

- Vernetzungstermine, wie Sprechtag oder Termine mit dem Regionalmanagement
- E-Mobilität Termine in Spital am Semmering und Bruck an der Mur
- Nachhaltigkeit
- Thema Rosegger mit heuer 180 Jahren
- Wanderkarte mit einigen interne Terminen
- Radtermine mit Jochen Graf bezüglich der Bedarfsanalyse der E-Bike Ladestationen
 - Suche nach Best practice der Gemeinden
- Infotermine für Pilgerprojekte für 2024 (2025 ist großes Pilgerjahr)
- Englischer Folder voll im Gange
- Tourenportal von der Steiermark-Tourismus: Steiermark-Tourismus möchte von Outdooractive weggehen und möchte zum Contvise Programm wechseln. Es ist ein wichtiger Schritt, weil es das Contvise für die Gemeinden gibt und auch ein touristisches gibt.

Außerdem wurden im Marketingbeirat folgende Punkte besprochen:

- Sommermagazin
- Die Kampagne Sommerfrische
- Bergzeitreise
- Social Media
- Kooperationen mit der STG
- Sommerpass

- Wanderkarte
- Vorschau Wintermagazin
- Rückblick Steiermark-Frühling

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 10) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet über die Prüfungsausschusssitzung vom 12. Mai 2023.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 11) Dringlichkeitsantrag: Teergrube in der Grazer Straße

Bürgermeister DI Rudischer bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag (Beilage F) zur Kenntnis.

Gemeinderat Rosenblattl ersucht, den Punkt 1. des Antrages zu ergänzen, dass dieser wie folgt lautet:

*1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll einen Bericht über die bisherigen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich allfälliger Einflüsse auf die Gesundheit **und der Umwelt** infolge der jüngsten Entwicklung bei der Teergrube erhalten.*

Vizebürgermeister Meißl ersucht um Ergänzung des Punktes 3. des Antrages, dass dieser wie folgt lautet:

*3. Ein Zeitplan über die geplanten Maßnahmen zur endgültigen Sanierung des Missstandes soll an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übergeben werden, **für die vollständige Entsorgung des kontaminierten Materials ist zu sorgen.***

Der Antrag lautet somit:

Das Land Steiermark als Eigentümerin der sogenannten „Teergrube“ wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Beseitigung des Missstandes zu setzen:

1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll einen Bericht über die bisherigen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich allfälliger Einflüsse auf die Gesundheit und die Umwelt infolge der jüngsten Entwicklung bei der Teergrube erhalten.

2. Die geplante Sanierung soll in technischer Hinsicht beschrieben und die Nutzungsmöglichkeiten für die Zukunft dargestellt werden.

3. Ein Zeitplan über die geplanten Maßnahmen zur endgültigen Sanierung des Missstandes soll an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übergeben werden, für die vollständige Entsorgung des kontaminierten Materials ist zu sorgen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage F) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 12) Dringlichkeitsantrag FPÖ: „Sanierung des Fußballplatzes in Hönigsberg“

Vizebürgermeister Meißl bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag (Beilage H) zur Kenntnis.

Er stellt den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss Sport zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage H) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 13) Dringlichkeitsantrag FPÖ: “Resolution – Erhalt der Ambulanz für Traumatologie und Orthopädie (Unfallchirurgie)”

Vizebürgermeister Meißl bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag (Beilage I) zur Kenntnis.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl und Ilse Schmalix.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage I) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 14) Dringlichkeitsantrag FPÖ: “Community Nurse”

Vizebürgermeister Meißl bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag (Beilage J) zur Kenntnis.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Ing. Ursula Haghofer und DI Karl Rudischer.

Bürgermeister DI Rudischer stellt nachfolgenden Abänderungsantrag, dass der Antrag wie folgt lauten soll:

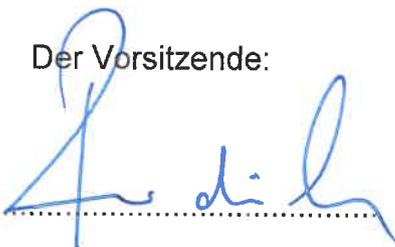
Der Fachausschuss Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung möge das Thema Community Nurse als Tagesordnungspunkt in der nächsten Fachausschusssitzung beraten.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage J) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.43 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



.....

Schriftführer:



.....
(Josef Budl)

Schriftführer:



.....
(Friedrich Scheikl)

Schriftführer:



.....
(Thomas Gstättnr)

Schriftführer:



.....
(Christiana Schwalm)

Schriftführerin:



.....
(Ilse Schmalix)

Mürzzuschlag, am _____

Vertrag zum Verleih eines Klimatickets Steiermark

(im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag)

abgeschlossen zwischen

dem Verleihenden bzw. Nutzungsgeber/in, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,
Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

und dem/r Ausleihenden bzw. Nutzungsnehmer/in:

Name: _____

Geb. Datum: _____

Adresse: _____

Tel. Nr.: _____ E-Mail: _____

Zeitraum: _____

Reisepass/Führerschein als Kaution: Nr. _____

Klimaticket Nr.: _____

INFOS zur Verwendung des Tickets:

- Mit diesem Ticket können alle Züge (S-Bahn, Fernverkehr), Busse und Straßenbahnen im Gebiet des Verkehrsverbundes Steiermark kostenlos genutzt werden.
- Das Klimaticket kann telefonisch im Bürgerservice (Tel.: 03852-2555) oder per E-Mail (stadttamt@mzz.at) vorreserviert werden.
- Kinder: 2 Kinder unter 6 Jahren fahren gratis
- Alle im Steirischen Familienpass „Zwei und Mehr“ eingetragenen Kinder bis zum 15. Geburtstag fahren gratis.



Richtlinien zur Verwendung:

- Der Verleih erfolgt kostenfrei und bis auf Widerruf.
- Jede Gemeindegewohnerin, jeder Gemeindegewöhrer mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag kann sich ein Ticket für maximal 5 Tage pro Monat leihen wobei dies tageweise bzw. für maximal 3 aufeinanderfolgende Tage möglich ist.
- Als Kautien ist ein gültiger Lichtbildausweis pro Ticket im Gemeindeamt zu hinterlegen, welcher bei der Rückgabe des Tickets retourniert wird. Die Rückgabe des unversehrten Tickets ist spätestens einen Tag nach Ende der Verleihzeit im Gemeindeamt (Bürgerservice, EG) während der Parteienverkehrszeiten erforderlich.
- Bei Verlust oder Beschädigung eines Tickets verpflichtet sich der /die Ausleihende, eine Ersatzzahlung in Höhe von € 568,00 je Ticket zu leisten. Für jeden Tag der verspäteten Rückgabe wird eine Säumnisgebühr in Höhe von € 10,00 verrechnet.
- Das Ticket ist nicht an Dritte übertragbar!
- Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den gesamten Vertragsbedingungen einverstanden und nehme außerdem zur Kenntnis, dass die Verwendung des Tickets nur der in dieser Vereinbarung genannten Person gestattet ist.

Das Klimaticket wurde
am _____ ausgefolgt und
der Lichtbildausweis als Kautien
abgegeben.

Unterschrift Ausleihende/r:

Das Klimaticket wurde am
am _____ retourniert
und der Lichtbildausweis wieder
ausgehündigt.

Unterschrift Ausleihende/r:



RICHTLINIE

für die Mürz Card ab 01.07.2023 (GR-B. vom 29.06.2023)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erleichtert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel den Zugang zu Kunst, Kultur, Bildung, unterstützt die BewohnerInnen der Stadt in ihrer Mobilität und fördert einkommensschwache Haushalte und Familien.

2. Förderungswerber

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit 1. September des aktuellen bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres den Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag hat. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegebenen Adresse seit 1. September des aktuellen bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres ihren Hauptwohnsitz haben.

3. Einkommen

Voraussetzung für die Ausstellung der Mürz Card ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 4. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate. Die Berechnung erfolgt ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Berechnungsgrundlage: letztgültiger Einkommensteuerbescheid. Summe aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb und Vermietung und Verpachtung dividiert durch 14.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 42% des Einheitswertes lt. letztgültigem Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. Bezahlte Pflichtversicherungsbeiträge an die SVS werden in voller Höhe abgezogen. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen wird durch 14 dividiert.



4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Berechnung: Einfache Monatsnettopension ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld
5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld. Berechnung erfolgt wie unter Ziffer 8.
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialunterstützung.
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Kindergartenbeihilfe
21. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
22. Taggelder von AsylwerberInnen

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Familienbeihilfe
3. erhöhte Familienbeihilfe
4. Ruhegeld für Pflegeeltern
5. Pflegeeltern geld
6. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24- Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
7. Allfällige von der Gemeinde gewährte andere Zuschüsse.
8. Heimopferrente

4. Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der Mürz Card gelten grundsätzlich die Werte lt. EU-SILC. Der Bericht wird von der Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich) jährlich veröffentlicht, die Höhe der Armutsgrenze wird darin jährlich neu berechnet.



Der Betrag der Armutsgefährdungsschwelle liegt 2022 bei einem äquivalisierten Haushaltseinkommen von 1.392,- Euro pro Monat (12 Mal für einen Einpersonenhaushalt gerechnet) oder bei 16.706,- Euro pro Jahr.

Gemäß der ebenfalls aus den EU-SILC entnommenen Umrechnungstabelle ergeben sich abhängig von den im Haushalt lebenden Personen folgende Schwellenwerte der Armutsgrenze und somit die Obergrenze für den Bezug der Mürz Card.

	Fixbedarf des Haushaltes	Bedarf für Erwachsene	Bedarf für Kinder	Gesamt bedarf
Einpersonenhaushalt	0,5	0,5	0,0	1,0
1 Erwachsener + 1 Kind	0,5	0,5	0,3	1,3
2 Erwachsene	0,5	1,0	0,0	1,5
2 Erwachsene + 1 Kind	0,5	1,0	0,3	1,8
2 Erwachsene + 2 Kinder	0,5	1,0	0,6	2,1
2 Erwachsene + 3 Kinder	0,5	1,0	0,9	2,4

Die Einkommengrenzen der EU-SILC werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erhöht. Sie werden solange für die Berechnung der Einkommengrenzen sowie der Förderbeträge herangezogen bis die Armutsgefährdungsschwelle der EU-SILC diese erhöhten Werte überschreitet.

Daher berechnet sich das Monatsnettoeinkommen für die Mürz Card wie folgt:

	Einkommengrenze (monatl.)
Einpersonenhaushalt	€ 1.491,00
1 Erwachsener + 1 Kind	€ 1.938,00
2 Erwachsene	€ 2.236,00
2 Erwachsene + 1 Kind	€ 2.683,00
2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 3.131,00
2 Erwachsene + 3 Kinder	€ 3.578,00

Die Werte werden vom Bürgerservice jährlich aus dem Bericht der EU-SILC übernommen und mit den erhöhten Richtsätzen der Stadtgemeinde abgeglichen. Sobald die darin ersichtlichen Einkommengrenzen die erhöhten Richtsätze der Stadtgemeinde überschreiten, wird automatisch die Grenze der EU-SILC für die Berechnung des

Haushaltseinkommens sowie der Förderbeträge herangezogen. Die Richtsätze werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

5. Gegenstand von Förderungen und Förderungsmaß

Von jeder volljährigen Person im Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Referat Bürgerservice eingebracht werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet.

Einrichtung bzw. Veranstaltung	Ermäßigung
WinterSportMuseum	Freier Eintritt
Südbahn Museum	Freier Eintritt
Brahms-Museum	Freier Eintritt
kunsthau muerz	Ermäßigter Eintritt an der Abendkassa
Werkskapelle Böhler	Ermäßigter Eintritt an der Abendkassa
Eisenbahner-Musikverein	Ermäßigter Eintritt an der Abendkassa
Singkreis Liederkranz	Ermäßigter Eintritt an der Abendkassa
MGV Mürzklang	Ermäßigter Eintritt an der Abendkassa
Stadtbücherei	Kostenlose Entlehnungen
VIVAX-Freizeitzentrum	Ermäßigter Eintritt
Taxigutscheine	Ankaufspreis 1 Euro
Förderungen	Förderausmaß
Sozialleistung	Antragstellung von 01.10.-31.01, Förderbetrag einmalig € 166,00
Schulstartgeld	Antragstellung von 01.10.-31.01, Förderung ist nur für SchülerInnen der 1. und 5. Schulstufe möglich, einmalig € 109,00
Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen	Antrag innerhalb eines Schuljahres möglich, Förderhöhe 50% von den tatsächlich nachgewiesenen Teilnahmegebühren, max. € 125,00 pro Kind / pro Schuljahr



6.) Abwicklung

- Förderwerber können mittels in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Referat Bürgerservice aufliegenden Ansuchen einen Antrag auf Ausstellung einer Mürz Card stellen. Nur wer diese besitzt, hat die Möglichkeit über einen gesonderten Antrag die Sozialleistung, das Schulstartgeld sowie die Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen zu beantragen.
- Die Mitarbeiter prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie.
- Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen. (Einkommensnachweise und Foto)
- Bei positiven Voraussetzungen wird eine Mürz Card ausgestellt. Allen im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Erwachsenen Personen kann eine eigene personalisierte Karte ausgestellt werden. Die Karte weist eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr auf.
- Dem Ansuchen auf Schulstartgeld ist eine Schulbesuchsbestätigung sowie der Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe beizulegen.
- Dem Ansuchen der Förderung von SchülerInnen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen sind die Rechnungen bzw. Belege der Teilnahmekosten sowie der Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe beizulegen. Es können mehrere Ausflüge bzw. Veranstaltungen mit einem Ansuchen eingebracht werden. Es kann nur ein Ansuchen pro Kind/ pro Schuljahr eingebracht werden.
- Die Ansuchen auf Schulstartgeld und Sozialleistung werden nur einmal pro Haushalt im Antragszeitraum gewährt.

6. Verwirken der Förderung

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Mürz Card sofort eingezogen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausstellung der Mürz Card ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Es besteht daher kein Rechtsanspruch darauf.

8. Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

Mürzzuschlag, am ...

RICHTLINIE

Förderung eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges

(GR-B. 22.09.2015)

(1. Änderung – GR-B. 29.06.2023)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt, die ein elektrisch betriebenes Behindertenfahrzeug ankaufen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auftreten, die ein elektrisch betriebenes Behindertenfahrzeug ankaufen.

3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird der Ankauf von elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeugen.
Die einmalige Förderpauschale für den Ankauf eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges beträgt EUR 150,--.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeugen) einzubringen.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Der Förderungswerber hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und zumindest nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - Rechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)
 - Nachweis über den Behindertenstatus
- e. Das Förderungsansuchen muss nach Anschaffung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachweislich eingereicht werden. Eine Beantragung der Förderung

vor Ankauf ist nicht möglich und es kann daher in solchen Fällen keine Förderung gewährt werden. Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

7. Geltungsbereich

Die Änderung der Richtlinie zur Förderung eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges (GR-B. 22.09.2015) tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Mürzzuschlag, am 30.06.2023

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:**

DI Karl Rudischer

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

Abteilung 16

ABT16-12796/2017-21

→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Straßeninfrastruktur -
Bestand

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

dem **Land Steiermark**
einerseits

sowie

der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**

andererseits

über die Planung, Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes „Sanierung
ODF Mürzzuschlag 2. Teil, B23, Lahnsattel Straße von Str.km 2,250 bis Str.km 3,400

wie folgt:

Präambel

Das Land beabsichtigt, die B23 Lahnsattelstraße von km 2,250 bis km 3,400 in der Gemeinde Mürzzuschlag zu sanieren sowie einen eigenen Regenwasserkanal zu errichten. In diesem Zusammenhang sollen die Gehwege, die Beleuchtung sowie die Wasserleitung saniert werden. Weiters soll bei km 2,780 eine Doppel T-Kreuzung für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke errichtet werden. Für die Errichtung dieser Kreuzung muss die Landesstraße um ca. 1 Meter angehoben werden und um die Gehwege RVS - gemäß ausführen zu können muss eine Stützmauer errichtet werden.

Weiters werden die Infrastrukturleitungen erneuert.

Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Abwicklung, Kostentragung und Erhaltung des gegenständlichen Projektes.

I. Vertragspartner

Vertragspartner sind:

1. **das Land Steiermark** Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau,
Stempferg.7, 8010 Graz,
in der Folge als Land bezeichnet,

2. **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

in der Folge als Gemeinde bezeichnet

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist
 - a. die Planung, Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens „Sanierung ODF Mürzzuschlag 2. Teil „ B23 Lahnsattel Straße von. Str.km 2,250 bis Str.km 3,400 nach dem Projekt von Ingenieurbüro Pilz Verkehrs-Planungsbüro GmbH. & Partner Co KG, Hauptstraße 23, 8472 Straß, vom 15.05.2023 mit der Projekts-GZ ABT16-12796/2017-11 Das Projekt beinhaltet insbesondere:
 - b.
 - *Sanierung der Fahrbahn*
 - *Sanierung und Verbreiterung der Gehsteige*
 - *Sanierung der Infrastrukturleitungen*
 - *Erneuerung der Beleuchtung*
 - *Sanierung von Stützmauern*
 - *Adaptierung der Haltestellen an den Stand der Technik*
 - Anbindung zweier Gemeindestraßen als Doppel-T-Kreuzung bei ca. km 2,762 und Anhebung der Nivellette ca. von km 2,735 bis km 2,825.

Im Zusammenhang mit den Gehsteigen und der Anbindung der Gemeindestraßen ist eine ca. 175 m lange Betonfertigteilstützmauer im Bereich von km 2,775 bis km 2,95 erforderlich.

- Errichtung einer neuen Längsentwässerung
- Erneuerung der Trinkwasserleitung
- Erneuerung der Stromleitungen
- Erneuerung des Schmutzwasserkanals
- Errichtung eines Verkehrsflächen - Sicherungsschacht und Trennbauwerk

c. Übernahme und Erhaltung der Straßenanlagen

2. Begleitmaßnahmen und Zugehör

Das Bauvorhaben versteht sich einschließlich aller damit verbundenen Straßenanlagen und Straßenausrüstungen gemäß RVS, ebenso gelten notwendige Begleitmaßnahmen, wie z.B. Leitungsverlegungen oder Zaunversetzungen, Steinschichtungen u.dgl., als mit vereinbart.

Beleuchtung

Es ist die Ausleuchtung des Gehweges und der Haltestellen vorgesehen.
Das Beleuchtungsprojekt wird gesondert erstellt.

3. Parteieneinvernehmlich werden folgende Beilagen als integrierende Bestandteile zum Vertragsinhalt erhoben:

Beilage ./A	Lageplan, Entwurfsplanung, M=1:500,
Beilage ./B	Grundeinlöseplan M – 1:250
Beilage ./C	Erhaltungsplan - wird nachgereicht
Beilage ./D	Kostenschätzung der Abteilung 16 vom Mai 2023

Bei einem Widerspruch zwischen dem Vertragstext und den planlichen Darstellungen gebührt der planlichen Darstellung der Beilagen ./A, und ./B der Vorzug.

III. Umfang der Maßnahmen für das Bauvorhaben

1. Das Bauvorhaben umfasst die Einreichplanungen für Behördenverfahren, die Ausschreibung und Bauvergabe aller Gewerke, Grundeinlösen einschließlich Teilungspläne, alle Detailplanungen, die Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnungen und Bauabnahme sowie weiters die Planerstellung und Beantragung von Verordnungen nach StVO (Straßenverkehrszeichen Markierung, udgl.) sowie die Endvermessung und Verbücherung.

IV. Grundeigentum

1. Festgehalten wird, dass sich einige der zur Herstellung der vertragsgegenständlichen Anlagen benötigten Flächen noch im bürgerlichen Eigentum Dritter befinden.

Es handelt sich dabei um jene Abtretungsflächen, wie im Grundeinlöseplan, Beilage ./B ersichtlich und aufgelistet wie folgt:

Flächenbezeichnung	Gst.Nr. (alle KG 63103)	Größe in m ² (Circamaß)	Eigentümer
siehe Grundeinlöseplan			

Die Abtretungsflächen sind Vorausmaße, das endgültigen Flächenausmaß wird erst nach Baufertigstellung und Endvermessung mittels eines Teilungsplanes ermittelt.

Festgehalten wird, dass jene Abtretungsflächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, unentgeltlich und lastenfrei übertragen werden, und verpflichten sich die genannten Vertragspartner zur Erfüllung.

Allfällige derzeit im Vertragsgegenstand befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom neuen Grundeigentümer mit übernommen; insofern ist diesbezüglich keine diesbezügliche Lastenfreiheit zuzusichern.

Die Abtretungen werden in getrennten Verträgen geregelt.

Die Eigentumsübertragung erfolgt gemäß den §§ 13 – 22 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930.

V. Besondere Verpflichtungen

1. Die Gemeinde verpflichtet sich

- zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur vollständigen und termingerechten Kostentragung;
- alle Vorkehrungen zu treffen, die zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung notwendig und zweckmäßig sind,
- das Land unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände erkennbar sind, die eine vertragsgemäße Projektausführung in Frage stellen können,
- Zur Inbetriebnahme der vertraglich vereinbarten Anlagen erst nach Freigabe durch das Land.
- der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof in Bezug auf das gegenständliche Projekt zuzustimmen.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich

das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung über € 5.000.000,- spätestens bis zur Planungsbeauftragung nachzuweisen und diese über den gesamten Gültigkeitsrahmen dieses Vertrages entsprechend valorisiert aufrecht zu erhalten bzw. rechtzeitig für gleichwertige Haftungsübernahmen Sorge zu tragen.

3. alle Vertragspartner verpflichten sich

- a. zum Abschluss aller noch notwendig werdenden, auch grundbuchs-fähigen Folge- und Nachtragsvereinbarungen;

VI. Kostentragung

1. Die Kosten für das Gesamtbauvorhaben gemäß Art II. werden zur Zeit des Vertragsabschlusses mit

€ 3.341.000,- inkl. Ust.

In Worten: dreimillionendreihunderteiundvierzigtausend (00/00)

geschätzt.

Grundlage bildet die Kostenschätzung der Abteilung 16 vom Mai 2023 (Beilage ./D).

Die Vertragspartner sind in Kenntnis, dass es sich dabei um Richtwerte handelt und die Vergabepreise auch wesentlich davon abweichen können.

Die Vertragspartner nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass zusätzlich eine jährliche Steigerung (Gleitung) ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Kostenschätzung zu berücksichtigen ist. Es wird davon ausgegangen, dass diese ca. 5% betragen wird. Grundlage für die Ermittlung der Gleitung ist der von der Statistik Austria veröffentlichte Baupreisindex.

2. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Kostenteilung:

a.

Land		Das entspricht derzeit € 1.957.084,- inkl. Ust.
Gemeinde		Das entspricht derzeit € 1.158.084,- inkl. Ust

Aufteilung der Leistungen zur Ermittlung der Kosten zwischen dem Land und der Stadtgemeinde nach Erstellung des Leistungsverzeichnis und der Kostenschätzung.

	Gemeinde	Land
Planung und Bau		
Planung Fahrbahn, Gehsteige, Bushaltestellen, Mauern, Kreuzung und Entwässerungen, Beleuchtungen, Leitungen	50%	50%
Planung Gemeindestraßen	100 %	0%
Sanierung Fahrbahn B23 Lahnsattel Straße	0%	100%
Anhebung der B23 Lahnsattelstraße bis zur ungebundenen unteren Tragschichte im Zuge der Errichtung der Gemeindestraßenanbindung	100%	0%

Sanierung bzw. Neuerrichtung der Gemeindestraße	100%	0%
Gehwege		
Sanierung Gehwege gemäß RVS einschl. Begleitmaßnahmen	100%	0%
Gestaltungsmaßnahmen (zB. Pflasterungen, Parkstreifen, Einfassungsplatten)	100%	0%
Randleisten beim Gehweg, welche zur Entwässerung dienen	50%	50%
Konstruktive Bauwerke		
Mauern, Steinstützkörper im Bereich der Gehwege	50%	50%
Mauern, Steinstützkörper im Bereich der Anbindung der Gemeindestraße	100%	0%
Sanierung der bestehenden Stützmauer 14002	0%	100%
Beleuchtung		
In Konfliktzonen: Planung und Bau der Beleuchtung und aller damit zusammenhängenden Arbeiten, mit Ausnahme der unten explizit angeführten Kostenpunkte	0%	100 %
Außerhalb von Konfliktzonen: Planung und Bau der Beleuchtung und aller damit zusammenhängenden Arbeiten	100 %	0%-
Innerhalb und außerhalb von Konfliktpunkten Schaltschrank Anschlusskosten bis Schaltschrank Anschlussgebühr Stromkosten	100 %	0%
Sonstiges		
Verkehrszeichen Landesstraße nach StVO (Planung und Herstellung)	0%	100%
Verkehrszeichen Gemeindestraße nach StVO (Planung und Herstellung)	100%	0%
Sonstige Beschilderung Landesstraßen	0%	100%
Sonstige Beschilderung Gemeindestraßen	100%	0%
Markierung	0%	100%
Leiteinrichtungen Landesstraßen	0%	100%
Leiteinrichtungen Gemeindestraßen	100%	0%
Beweissicherung	50%	50%
BauKG	50%	50%
Prüfkosten	0%	100%
Bushaltestellen	50%	50%
Wartehäuschen für Bushaltestellen	100%	0%
Grundeinlöse	50%	50%

Endvermessung und Verbücherung	Siehe I.) und II.)	
---------------------------------------	--------------------	--

Alle Leistungen, für die keine konkrete Kostenaufteilung vorgenommen wurde, trägt das Land, sofern in lit. b. und c. nichts Abweichendes geregelt ist.

- I.) Interne Kosten für das Projekt tragen die Vertragspartner selbst;
- II.) Die Kosten für die Endvermessung einschließlich Erstellung der Teilungspläne trägt das Land. Die Kosten der Verbücherung trägt jeder Vertragspartner für seinen Teil.

3. Kostensteigerungen im Vergabeverfahren

Das Land wird den anderen Vertragspartnern das Ergebnis der Ausschreibung (AN und Kosten) gemäß dem durchzuführenden Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr 65/2018, idgF. umgehend zur Kenntnis bringen.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Anerkennung von Kostensteigerungen des von ihnen zu übernehmenden Anteils bis zu 20%.

Liegt das Ergebnis der Ausschreibung für das gesamte Bauvorhaben in Summe um mehr als 20 % über der Kostenschätzung, tritt die ggl. Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragungsregel außer Kraft. Die Vertragspartner werden in diesem Fall binnen 7 Tagen eine der ursprünglichen Kostenaufteilung möglichst ähnliche Ersatzregelung treffen.

4. Kostensteigerungen in der Ausführung

Die Projektkosten werden mit den jeweiligen Endabrechnungen festgestellt und abgerechnet. Das Land wird die Vertragspartner informieren, sobald sich erhebliche Kostensteigerungen abzeichnen. Bei Kostensteigerungen über 10%, gegenüber dem Angebotspreis werden die Vertragspartner über die Aufteilung der Kostenerhöhung binnen 4 Wochen eine möglichst gleichartige Regelung treffen, andernfalls kommt Abs. 6. zum Tragen.

5. Sonderwünsche:

Werden im Zuge der Baudurchführung zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sind die Kosten von jenem Vertragspartner zu tragen, der diese Maßnahme wünscht und zu dessen Nutzen sie durchgeführt wird.

6. Schiedsrichterliche Regelung:

Können sich die Vertragspartner bei Streitigkeiten über die Kostentragung binnen **4 Wochen** ab erstmaliger begründet abgelehnter Kostentragung nicht einigen, vereinbaren und verpflichten sich die Vertragspartner, sich dem Urteil eines Sachverständigen zu unterwerfen, der gemeinsam zu bestellen ist. Können sich die Vertragspartner binnen **einer Woche** auf keinen gemeinsamen Sachverständigen einigen, bestellt jeder Vertragspartner für sich einen Sachverständigen oder Zivilingenieur. Beide ernennen sodann gemeinsam **binnen einer weiteren Woche** den Prüfsachverständigen.

Die Kostentragung des gemeinsamen Sachverständigen erfolgt zu gleichen Teilen, die des eigenen Sachverständigen trägt jeder selbst.

VII. Zahlungsverkehr

1. Die Abrechnung erfolgt nach Baufortschritt gemäß der Vorlage der Teil- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen.
Das Land übermittelt die geprüften Rechnungen der Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich, alle Rechnungen über ihre Anteile direkt an die Rechnung legenden Unternehmen (AN) längstens binnen **10 Tagen** ab Einlangen zu zahlen (Bringschuld).
Das Land wird eine diesbezügliche Bestimmung in die Ausschreibungsunterlagen übernehmen.
Das Land wird die Teilrechnungen binnen **20 Tagen**, die Schlussrechnung binnen **50 Tagen** nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Unterlagen prüfen und elektronisch weiterleiten.
2. Vom Bau ausführenden Unternehmen berechnete Verzugszinsen sind von jenem Vertragspartner zu bezahlen, der den Verzug zu verantworten hat.
3. Werden vom Land als richtig geprüfte Rechnungen durch die Gemeinde nicht anerkannt, sind die daraus sich ergebenden Mehrkosten (Personalaufwand, Verzugszinsen und dgl.) von diesen zu tragen, außer der Einwand stellt sich als richtig heraus (Anerkenntnis des Einwandes durch das Rechnung legende Unternehmen, das Land oder gerichtliche Entscheidung).
Einwände gegen geprüfte Rechnungen müssen dem Land schriftlich binnen 3 Tagen und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, widrigenfalls sind diese unbeachtlich.

VIII. Übernahme und Erhaltung

1. Nach Baufertigstellung führt das Land unter Beiziehung der anderen Vertragspartner eine förmliche Bauübernahme aller Anlagen durch. Davon sind die anderen Vertragspartner verpflichtend mindestens **7 Tage** vorher zu verständigen.
Über die Übernahme wird eine gemeinsame Bauübernahme-Niederschrift verfasst, die von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
2. Gleichzeitig mit der Bauübernahme übergibt das Land alle gebrauchsfähigen Anlagenteile gemäß der unten stehenden Tabelle an die anderen Vertragspartner. Diese verpflichten sich zur gleichzeitigen Übernahme. Die Übernahmeverpflichtung besteht auch dann, wenn geringfügige Mängel im Sinne der ÖNORM B2110 Pkt. 10.5 erkannt werden, das sind solche, die den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Gebrauch der Anlagen nicht beeinträchtigen.
Werden jedoch Mängel im Sinne des Punktes 10.5.1. der ÖNORM B2110 i.d.F. 15.3.2013 festgestellt, sind die anderen Vertragspartner berechtigt, die Übernahme zu verweigern, bis eine Mängelbehebung durchgeführt wurde, die eine ordnungsgemäße und gefahrlose Nutzung zulässt.
Im Zuge der Anlagenübertragung erfolgt eine Konkretisierung und Detaillierung der jeweiligen Erhaltungsgrenzen. Darüber werden ein Protokoll verfasst und der Gemeinde und der Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED) endgültige Erhaltungspläne übergeben.
3. Die Vertragspartner übernehmen die unten angeführten Anlagen – sofern nicht Anlagenteile explizit gesondert zugewiesen wurden - samt allem Zugehör (z.B. Absturzsicherungen, Randleisten) mit dem Zeitpunkt der Bauübernahme in ihren Besitz und ihren Verantwortungsbereich zur weiteren baulichen und/oder betrieblichen Erhaltung.

Damit wird jeder Vertragspartner auch Wegehalter hinsichtlich der in seinen Verantwortungsbereich fallenden Straßenanlagen.

Die Vertragspartner sind in Kenntnis, dass

- die betriebliche Erhaltung alles umfasst, was für die Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Verkehrssicherheit erforderlich ist (zB. Winterdienst, Grünflächenpflege, Ausbesserung von Fahrbahnschäden, Markierung, Aufstellung von Warntafeln, Durchführung notwendiger Wegesperren aus Verkehrssicherungsgründen)
- die bauliche Erhaltung sowohl Instandhaltungs- (werterhaltende Maßnahmen, wie z.B. kleinflächige Sanierungen der Fahrbahn, Fugenpflege) als auch Instandsetzungsmaßnahmen (werterhöhende Maßnahmen, wie vollflächige Fahrbahnsanierung, Generalsanierung von Mauern, Brücken u.A.) beinhaltet.

4. Einvernehmlich werden folgende Verantwortungsbereiche festgelegt.

Anlage	betriebliche und bauliche Erhaltung	
	Gemeinde	Land
Landesstraße mit Ausnahme der unten festgelegten Sonderzuweisungen	0%	100%
Gemeindestraßenanschlüsse	100 %	0%-
Gemeindestraßen	100%	0%
Zufahrten	100%	0%-
Gehsteige	100 %	0%-
Oberflächenentwässerung Landesstraßen	0%	100%
Oberflächenentwässerung Gemeindestraßen und Gehwege	100%	0%
Beleuchtung Innerhalb und außerhalb von Konfliktpunkten einschließlich laufende Stromkosten	100%	0%-
Bushaltestellen einschließlich Wartehäuschen	100%	
Kunstbauten – Beton -Stützmauer (Recon)14003 inkl Absturzsicherung	0%	100%
Kunstbauten - Stützmauern Naturstein 14002	0%	100%

5. Wesentliche bauliche Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeinde müssen vor ihrer Durchführung vom Land schriftlich freigegeben und mit dem Straßenerhaltungsdienst zeitlich akkordiert werden.

Das Land behält sich vor, Inspektionen, Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen selbst gegen Kostenersatz durchzuführen. Diesbezügliche Regelungen sind zwischen den Vertragspartnern spätestens im Rahmen der Übergabe schriftlich zu treffen.

6. Kommt ein Vertragspartner seinen Erhaltungs- und Instandhaltungspflichten nicht nach, ist das Land berechtigt, diese selbst nach vorheriger schriftliche Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist selbst durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom säumigen Vertragspartner zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug ist das Land berechtigt, die notwendigen Maßnahmen ohne Setzung einer Nachfrist sofort zu setzen.

Das Land wird den betroffenen Vertragspartner von der Inangriffnahme der Arbeiten spätestens mit der Beauftragung/Inangriffnahme der Arbeiten in Kenntnis setzen.

Das Land ist nicht verpflichtet, die ordnungsgemäß Wartungsdurchführung der Gemeinde zu überwachen; die gegenständliche Regelung entbindet diese nicht von ihrer eigenen Kontrollpflicht und Haftung.

7. Ist eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung nicht mehr zweckmäßig, ist die Anlage unter Anwendung der bei der Ersterrichtung festgelegten Kostentragung neu herzustellen.

IX. Bestehende Straßenanlagen

Auf folgenden Straßenzügen bestehen bereits begleitende bzw. besondere Straßenanlagen zum Landesstraßennetz:

Straße	Str.km von – bis	Straßenanlagen	Vertrag
B23 Lahnsattel Straße	2,550 bis 3,400	Gehsteig	
B23 Lahnsattel Straße	Bei km 2,625	Stützmauer Roschek	

Die Gemeinde bestätigt, dass sie die oben angeführten Anlagen bereits derzeit in vollem Umfang erhält und wartet. Die Gemeinde übernimmt auch weiterhin die betriebliche Erhaltung und bauliche Instandhaltung. Art VII Abs. 3, 5 – 7 gelten gleichermaßen, Art X Abs. 3, 1. Aufzählungspunkt gilt sinngemäß.

X. Weitere Verträge

Keine

1. Dieser Vertrag ersetzt nicht die notwendigen Zustimmungen nach dem Landes-Straßenverwaltungsgesetz, um welche gesondert bei der zuständigen Baubezirksleitung anzusuchen ist (z.B. Zufahrtsvertrages, Bauen innerhalb des gesetzlichen Freihaltebereiches).

XI. Haftung

1. Die Haftung des Landes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde haftet im Rahmen von Art. IV für die Lastenfreiheit der von ihr übergebenen Grundstücke. Die Gemeinde sichert zu, keine Kontaminationen eingebracht, allfällige Anlagen gemäß den behördlichen Bestimmungen sach- und ordnungsgemäß entsorgt zu haben und keine Kenntnis von allfälligen Vorbelastungen der übergebenen Grundstücke zu haben.
3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag hat die Gemeinde das Land schad- und klaglos zu halten. Diese Regelung gilt gleichermaßen
 - für alle Maßnahmen, die durch deren Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen getätigt werden, deren sich die Gemeinde zur Besorgung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag bedienen,
4. Die Haftung der Gemeinde ist mit den Deckungssummen aus ihren Versicherungsverträgen gemäß Art V. Abs. 2 begrenzt.

XII. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle Gremialbeschlüsse für die Finanzierung, Umsetzung und Fertigung dieses Vertrages vorliegen.

XIII. Rücktritt vom Vertrag

1. Dem Land steht nach zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist der Rücktritt vom Vertrag zu, wenn die Gemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachkommen
2. Im Fall des Rücktritts werden alle bisher getätigten Maßnahmen endabgerechnet und – soweit möglich und zweckmäßig - der ursprüngliche Zustand auf Kosten des den Rücktritt Verursachenden wiederhergestellt. Der den Rücktritt verursachende Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, das Land von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

XIV. Gebühren und Kosten

Kosten für die Vertragserrichtung trägt jeder Vertragspartner selbst.

XV. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für alle Rechtswirkungen entfaltenden Mitteilungen und Festlegungen sowie das Erfordernis des Abgehens von der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtigen Vertragsbestimmungen durch eine der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommende zu ersetzen.
4. Erfüllungsort ist Graz, Sitz der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, für alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die nicht aufgrund ihrer Eigenart ausschließlich an Ort und Stelle erbracht werden können.
5. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
6. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist.
7. Gegenständliche Vereinbarung wird in einfacher Form ausgefertigt; das Original verbleibt beim Land, die anderen Vertragspartner erhalten je eine Abschrift.

XVI. In-Kraft-Treten - Gültigkeit

1. Dieser Vertrag tritt unbeschadet Art XII mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

III.) Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird elektronisch erstellt. Die Gemeinde wird gebeten den Vertrag zu unterfertigen und einen Scan per Email dem Land zu übermitteln.

IV.) Datenschutzklausel

a) Die Vertragsgeber (Land Steiermark) ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die mitgeteilten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, in Berichten zu veröffentlichen und im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark, vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium, im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Landes zu übermitteln.

b) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Vertragsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu den Rechten des Betroffenen veröffentlicht sind.

Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.

Gelesen und genehmigt

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Dipl.-Ing. Andreas Tropper
(elektronisch gefertigt)

Graz, am 09.06.2023

V.) Datenschutzklausel

c) Die Vertragsgeber (Land Steiermark) ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die mitgeteilten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, in Berichten zu veröffentlichen und im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark, vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium, im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Landes zu übermitteln.

d) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Vertragsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu den Rechten des Betroffenen veröffentlicht sind.

Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag
der Bürgermeister

.....
(Bgm.)

Ort _____, am _____

Gemeinderatsbeschluss vom:

....., GZ:

(_____)

Beilagen:

Beilage ./A	Übersichtslageplan, M=1:500,
Beilage ./B	Grundeintöseplan M – 1:250
Beilage ./D	Kostenschätzung der Abteilung 16 vom Mai 2023

OG 01: BAUSTELLENGEMEINKOSTEN UND REGIEN				
LG.POSNR	Stichwort	Menge EH	EP	PP
02 .0101A	EINRICHTEN DER BAUSTELLE	0,25 PA	30.000,00	7.500,00
02 .0201A	ZEITGEBUNDENE KOSTEN BAUZEIT PA	0,25 PA	160.000,00	40.000,00
02 .0202A	Z WINTERUNTERBRECHUNGSPAUSCHALE	0,25 PA	25.000,00	6.250,00
02 .0401A	RÄUMEN DER BAUSTELLE	0,25 PA	12.000,00	3.000,00
02 .0601A	BAUSTELLENTAFEL AN 360/240	1,00 Stk	1.375,95	1.375,95
02 .0801C	EINRICHTEN BAUBÜRO AG SONDERAUSSTATTUNG	0,25 PA	1.651,00	412,75
02 .0802K	ZEITGEBUNDENE KOSTEN BAUBÜRO AG SONDERAUSSTATTUNG PA 3 MO	0,25 PA	12.000,00	3.000,00
02 .0803C	RÄUMEN DES BAUBÜROS FÜR DEN AG SONDERAUSSTATTUNG	0,25 PA	1.422,50	355,63
02 .0901	BESONDERE VERKEHRSAUFRICHTERHALTUNGSMAßNAHMEN	0,25 PA	4.090,72	1.022,68
02 .0902	BESONDERE VERKEHRSERSCHWERNISSE	0,25 PA	10.000,00	2.500,00
02 .2001A	Z MAßNAHMEN AUS TEIL B2-B6	0,25 PA	15.000,00	3.750,00
02	Baustellengemeinkosten		EUR	69.167,01
06 .0220A	MOBILER BAUZAUN 2,00 M HOCH AUFSTELLEN	200,00 m	7,00	1.400,00
06 .0220B	MOBILER BAUZAUN 2,00 M HOCH BEREITHALTEN	1.600,00 VE	0,08	128,00
06 .0220C	MOBILER BAUZAUN 2,00 M HOCH UMSTELLEN	800,00 m	4,51	3.608,00
06 .0220D	MOBILER BAUZAUN 2,00 M HOCH ENTFERNEN	200,00 m	5,69	1.138,00
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		EUR	6.274,00
98 .0101	BAUARBEITER MISCHPREIS	250,00 h	44,50	11.125,00
98 .0201	ANTEIL GERÄTEMIETE - ÖBGL	5.000,00 VE	0,43	2.150,00
98 .0203	ANTEIL BETRIEBSSTOFFE - ÖBGL	2.000,00 VE	1,37	2.740,00
98 .0501	BAUSTOFFLIEFERUNGEN	6.000,00 VE	1,04	6.240,00
98 .0502	FREMDLEISTUNGEN	7.500,00 VE	1,04	7.800,00
98	Regiearbeiten		EUR	30.055,00
	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN UND REGIEN		EUR	105.496,01

OG 02: STRASSENBAU B23				
LG.POSNR	Stichwort	Menge EH	EP	PP
06.0121A	FLÄCHE RODEN/FÄLLEN ALLER ART U. DIMENS.,LADEN+WEGSCH. M2	100,00 m ²	10,00	1.000,00
06.0635C	BETON GERING BEWEHRT ODER BEWEHRT ABTRAGEN + LADEN	5,00 m ³	38,90	194,50
06.0636G	BETON GERING BEWEHRT ODER BEWEHRT WEGSCHAFFEN	5,00 m ³	18,00	90,00
06.1080A	METALLMAST ABTRAGEN + LADEN	25,00 Stk	122,01	3.050,25
06.1082B	METALLMAST VERFUHR BAUSTELLENBEREICH	25,00 Stk	12,99	324,75
06.1505C	KLEINSTEINPFLASTER BETONBETTUNG ABTRAGEN + LADEN	10,00 m ²	16,20	162,00
06.1507C	KLEINSTEINPFLASTER WEGSCHAFFEN	10,00 m ²	12,60	126,00
06.1534A	NATURLEISTENSTEIN ABTRAGEN+LADEN	700,00 m	4,57	3.199,00
06.1536C	NATURLEISTENSTEIN WEGSCHAFFEN	700,00 m	8,62	6.034,00
06.1640C	ABTRAGSFRÄSEN BIT. SCHICHT GEHST.BAHNST.>10 CM + LADEN	150,00 m ³	25,32	3.798,00
06.1644C	BIT. FRÄSGUT GEHSTEIG, BAHNSTEIG WEGSCHAFFEN	150,00 m ³	17,63	2.644,50
06.2510A	LEICHTER-SCHWERER BODEN 3-5 ABTRAGEN + LADEN	240,00 m ³	14,11	3.386,40
06.2511C	LEICHTER-SCHWERER BODEN 3-5 WEGSCHAFFEN	240,00 m ³	19,38	4.651,20
06.3020G	Z SPERR. STEINMATERIAL INKL. AUFSTANDSFLÄCHE	140,00 m ³	43,65	6.111,00
06.3105K	GEOTEXTIL U3, LK>=0,4; KORNGRÖÙE >63 MM	330,00 m ²	1,72	567,60
06.4005B	OBERBODEN ANDECKEN 15 CM	48,00 m ³	9,17	440,16
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		EUR	35.779,36
10.3508B	TEILSICKERROHR PVC-U, SN4, 160, TUNNELF, GEWELLT, C20/25/X0	55,00 m	48,11	2.646,05
10.3532F	FILTER HERSTELLEN 16/32	24,00 m ³	55,33	1.327,92
10.6001A	GEOTEXTIL KORN <63 BODEN BINDIG	240,00 m ²	1,54	369,60
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme		EUR	4.343,57
12.5071A	STRAÙENKAPPEN HEBEN/ABS. <=10 CM	2,00 Stk	92,66	185,32
12.5071B	STRAÙENKAPPEN HEBEN/ABS. >10-20 CM	2,00 Stk	131,21	262,42
12	Schächte und Abdeckungen		EUR	447,74
19.0101A	BAUGRUBENAUSHUB BKL2-5 M.BAUGRUBENSICH. LADEN	60,00 m ³	32,58	1.954,80
19.0101C	BAUGRUBENAUSHUB BKL6U7 M.BAUGRUBENSICH. LADEN	15,00 m ³	71,20	1.068,00
19.0103C	BAUGRUBENAUSHUBMATERIAL WEGSCHAFFEN	75,00 m ³	22,53	1.689,75
19.0115	HINTERFÜLLUNGSMATERIAL LIEFERN UND EINBAUEN	35,00 m ³	31,02	1.085,70
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung		EUR	5.798,25
25.0101A	UNTERBAUPLANUM FAHRBAHN U. ABSTELLSTREIFEN	1.000,00 m ²	1,13	1.130,00
25.0101B	UNTERBAUPLANUM GEHSTEIGE, RADWEGE, BAHNSTEIGE	2.100,00 m ²	1,49	3.129,00
25.0501F	UNGEBUNDENE UNTERE TS>30-60 CM,U6,0/63,FAHRBAHN	400,00 m ³	38,21	15.284,00
25.0511B	UNGEBUNDENE UNTERETS 15-30CM,U7,0/63,GEHST./BAHNSTEIG	600,00 m ³	47,74	28.644,00
25.1001C	UNGEBUNDENE OBERE TS 10 CM, U3, 0/32, FAHRBAHN	1.000,00 m ²	9,41	9.410,00
25.1011B	UNGEBUNDENE OBERE TS 10 CM, U3, 0/32, GEHSTEIGE/BAHNSTEIGE	2.000,00 m ²	10,30	20.600,00
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		EUR	78.197,00
26.0101A	REINIGEN	1.000,00 m ²	0,55	550,00
26.0105A	VORSPRITZEN	1.000,00 m ²	0,55	550,00
26.0205A	Z AZ VORBEH. NÄHTE 0 BIS 5 CM	1.000,00 m ²	0,80	800,00
26.0205B	Z AZ VORBEH. NÄHTE >5 BIS 15 CM	1.000,00 m ²	0,90	900,00
26.1011D	AC32TRAG,70/100,T1,G4,10CM FAHRB/ABSTELLST	1.000,00 m ²	18,05	18.050,00
26.2015G	Z AC16DECK,70/100,A5,G7,PSV44,8CM GEHST./RADWEG	2.000,00 m ²	23,10	46.200,00
26.3005A	AC11DECK,70/100,A1,G1, 3CM FAHRB/ABSTELL	1.000,00 m ²	8,56	8.560,00
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		EUR	75.610,00
29.0101A	UNTERLAGSBETON C16/20/X0 RANDBEGRENZUNG MIT SCHALUNG	10,00 m ³	139,65	1.396,50
29.0405E	BEETEINFASSUNG BETON 5/30 BB GERADE AN	100,00 m	22,54	2.254,00
29.0406B	Z LEISTENSTEINGRANIT 13/20 LS5,AH,FM,BB,RS AN	25,00 m	54,01	1.350,25

OG 02: STRASSENBAU B23				
LG. POSNR	Stichwort	Menge EH	EP	PP
29.0406D	Z LEISTENSTEINGRANIT 11/19 LS3,AH,FM,BB,RS AN	1.000,00 m	47,13	47.130,00
29.0407A	AZ VERSETZEN BOGEN R <10 M LEISTENSTEINE	50,00 m	11,88	594,00
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		EUR	52.724,75
31.0102B	UNTERLAGSBETON X0(A)/F38 10 CM	40,00 m ²	18,90	756,00
31.0109A	GRÜNDUNG STB. M.S. C25/30/B2	25,00 m ³	385,14	9.628,50
31.0123E	KLEINBAUWERK MIT SCHALUNG C25/30/B7/SB/BL	15,00 m ³	752,68	11.290,20
31.0201A	BETONSTAHL B550B	2,50 t	1.930,46	4.826,15
31.0706C	ROHREINMÜNDUNGEN DN 150	2,50 Stk	112,32	280,80
31.0706F	ROHREINMÜNDUNGEN DN 300	1,00 Stk	178,08	178,08
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten		EUR	26.959,73
STRASSENBAU B23			EUR	279.860,40

OG 03: BÖSCHUNGSSICHERUNG-STÜTZMAUER 14003				
LG.POSNR	Stichwort	Menge EH	EP	PP
06 .01 03A	GEHÖLZ >10-30 CM FÄLLEN + LADEN + WEGSCHAFEN	7,50 Stk	43,19	323,93
06 .01 03B	GEHÖLZ >30-60 CM FÄLLEN + LADEN + WEGSCHAFEN	2,50 Stk	73,23	183,08
06 .01 03C	GEHÖLZ >60 CM FÄLLEN + LADEN + WEGSCHAFEN	1,00 Stk	128,65	128,65
06 .01 05B	WURZELSTOCK >10-30 CM RODEN + WEGSCHAFEN	7,50 Stk	41,35	310,13
06 .01 05D	WURZELSTOCK >30-60 CM RODEN + WEGSCHAFEN	2,50 Stk	78,89	197,23
06 .01 05F	WURZELSTOCK >60 CM RODEN + WEGSCHAFEN	1,00 Stk	141,44	141,44
06 .01 21A	FLÄCHE RODEN/FÄLLEN ALLER ART U. DIMENS.,LADEN+WEGSCH. M2	350,00 m²	10,00	3.500,00
06 .11 11A	STEINWURF U.DGL. ABTRAGEN + LADEN	50,00 m³	15,00	750,00
06 .11 16C	STEINWURF U.DGL. WEGSCHAFEN	50,00 m³	15,00	750,00
06 .25 01A	OBERBODEN BKL1 ABTRAGEN + LADEN	70,00 m³	18,34	1.283,80
06 .25 03A	OBERBODEN BKL1 LADEN	42,50 m³	3,07	130,48
06 .25 03B	OBERBODEN BKL1 VERFUHR BAUSTELLENBEREICH	42,50 m³	1,96	83,30
06 .25 03C	OBERBODEN BKL1 WEGSCHAFEN	27,50 m³	17,68	486,20
06 .40 05B	OBERBODEN ANDECKEN 15 CM	42,50 m³	9,70	412,25
06 .40 10	AUSFORMEN MULDEN	50,00 m²	3,00	150,00
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		EUR	8.830,49
10 .35 08B	TEILSICKERROHR PVC-U, SN4, 160, TUNNELF, GEWELLT, C20/25/X0	90,00 m	48,11	4.329,90
10 .35 27A	AZ FORMSTÜCKE RB SICKERUNGEN	250,00 VE	1,08	270,00
10 .35 32F	FILTER HERSTELLEN 16/32	200,00 m³	55,33	11.066,00
10 .60 01E	GEOTEXTIL FILTERBET.<63 BODEN NICHT BINDIG	850,00 m²	1,72	1.462,00
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme		EUR	17.127,90
19 .01 02A	BAUGRUBENAUSHUB BKL2-5 O.BAUGRUBENSICH. LADEN	625,00 m³	14,08	8.800,00
19 .01 02C	BAUGRUBENAUSHUB BKL6U7 O.BAUGRUBENSICH. LADEN	25,00 m³	18,25	456,25
19 .01 03C	BAUGRUBENAUSHUBMATERIAL WEGSCHAFEN	650,00 m³	22,53	14.644,50
19 .01 15	HINTERFÜLLUNGSMATERIAL LIEFERN UND EINBAUEN	85,00 m³	31,02	2.636,70
19 .23 01F	SICHERUNG SPRITZBETON SPC 20/25/III/J2/GK8,15 CM	340,00 m²	60,00	20.400,00
19 .23 04A	SPRITZBETON ZUM AUFF. SPC 20/25/III/J2/GK8	5,00 m³	498,35	2.491,75
19 .23 10	ENTLASTUNGSBOHRUNG SPRITZBETON	95,00 Stk	4,54	431,30
19 .23 11A	ABSCHLAUCHUNG SPC SICH. DN 35 MM	95,00 Stk	6,94	659,30
19 .23 20A	Z MATTEN B550	6,00 t	1.897,60	11.385,60
19 .23 21	Z ABTRAG SPRITZBETONSICHERUNG	27,50 m²	25,16	691,90
19 .23 22	Z ABTRAG AUFFÜLLUNGEN SPRITZBETON	2,50 m³	87,41	218,53
19 .23 23	Z ABTRAG BEWEHRUNG SPRITZBETONSICHERUNG TO	0,50 t	315,33	157,67
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung		EUR	62.973,50
21 .02 32A	Z OFFENE WASSERHALTUNG	0,50 PA	5.316,19	2.658,10
21	Wasserhaltung und Wasserumleitung		EUR	2.658,10
22 .01 01	BAUSTELLENEINRICHTUNG FÜR ZVP ODER NÄGEL	0,50 PA	5.162,52	2.581,26
22 .01 02	BAUSTELLENRÄUMUNG FÜR ZVP ODER NÄGEL	0,50 PA	1.355,58	677,79
22 .01 04A	ZEITGEB. KOSTEN DER BAUSTELLE ZVP ODER NÄGEL PA	0,50 PA	3.218,61	1.609,31
22 .01 12	AUF- UND UMSTELLEN DES BOHRGERÄTES FÜR ZVP ODER NÄGEL	160,00 Stk	12,85	2.056,00
22 .01 15B	NÄGEL KRAFT 230 KN	850,00 m	36,42	30.957,00
22 .01 20C	KOPF KRAFT 230 KN	160,00 Stk	18,72	2.995,20
22 .01 30	MEHRVERBRAUCH ZEMENT	2.500,00 kg	0,24	600,00
22 .01 40	PRÜFUNG ZVP UND NÄGEL VORBEREITEN	7,50 Stk	95,24	714,30
22 .01 41	PRÜFUNG ZVP BZW. NÄGEL DURCHFÜHREN	15,00 h	31,51	472,65
22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten		EUR	42.663,51
25 .01 01B	UNTERBAUPLANUM GEHSTEIGE, RADWEGE, BAHNSTEIGE	250,00 m²	1,49	372,50
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		EUR	372,50

OG 03: BÖSCHUNGSSICHERUNG-STÜTZMAUER 14003

LG . POSNR	Stichwort	Menge EH	EP	PP
31 .0101A	FÜLLBETON X0(A)/F38	5,00 m³	121,58	607,90
31 .0109B	GRÜNDUNG STB. M.S. C25/30/B3	125,00 m³	265,53	33.191,25
31 .0117A	Z AUFZAHLUNG GRÜNDUNGSKÖRPER EBENHEIT UND TOLERANZ	125,00 m³	2,73	341,25
31 .0143A	Z FERTIGTEIL STB.BASISSTEIN T=150CM GRANITOPTIK	71,00 Stk	241,03	17.113,13
31 .0143B	Z FERTIGTEIL STB.NORMALSTEIN T=150CM GRANITOPTIK	207,50 Stk	240,03	49.806,23
31 .0143C	Z FERTIGTEIL STB.NORMALSTEIN T=100CM GRANITOPTIK	79,00 Stk	195,16	15.417,64
31 .0143D	Z FERTIGTEIL STB.ABSCHLUSSSTEIN T=60CM GRANITOPTIK	78,50 Stk	156,45	12.281,33
31 .0301A	SCHALUNG FÜLLBETON	5,00 m²	52,30	261,50
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten		EUR	129.020,23
46 .0301A	ZAUN 1,00 M,MW 60/60/2,5 MM,VERZINKT	90,00 m	51,23	4.610,70
46	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune		EUR	4.610,70
53 .1005A	NORMALSAAT SAATGUT+DÜNGER AUF FLÄCHEN	27,50 m²	0,63	17,33
53	Landschaftsbau		EUR	17,33
	BÖSCHUNGSSICHERUNG-STÜTZMAUER 14003		EUR	268.274,26

OG 05: STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG - LEITUNGSBAU WVA und RW-KANAL				
LG.POSNR	Stichwort	Menge EH	EP	PP
04.0214A	HERSTELLUNG SUCHSCHLITZ 0-2 M	5,00 m³	53,20	266,00
04	Untergrunderkundungen		EUR	266,00
08.0103A	GRABENAUSH.KOMB.BOKL.3-5 UND LADEN, MIT GRABENSICH. AN	1.000,00 m³	48,78	48.780,00
08.0106A	AUFZ.FÜR HÄNDISCHEN GRABENAUSHUB BOKL. 3-5	5,00 m³	46,69	233,45
08.0108B	AUFZ.FÜR GRABENAUSH. BOKL.6 LEICHTER FELS	100,00 m³	32,80	3.280,00
08.0109A	AUFZ.MAUERWERK ABBRUCH GRABEN	15,00 m³	27,63	414,45
08.0109B	AUFZ.BETON ABBRUCH GRABEN	10,00 m³	31,50	315,00
08.0109C	AUFZ.STAHLBETON ABBRUCH GRABEN	5,00 m³	51,80	259,00
08.0110A	AUFZ.ROHRABBRUCH DN <=300 MM	100,00 m	5,20	520,00
08.0110B	AUFZ.ROHRABBRUCH DN >300-600 MM	25,00 m	9,74	243,50
08.0111A	AUFZ.GRABENAUSHUB FÜR ANSCHLUSSLEITUNGEN	50,00 m³	15,00	750,00
08.0114A	KABEL BZW. ROHRLEITUNGEN LÄNGS FREILEGEN	100,00 m	17,42	1.742,00
08.0114B	KABEL BZW. ROHRLEITUNGEN QUER FREILEGEN	15,00 m	33,32	499,80
08.0130D	AUSHUBMAT. BOKL.1,3-5 WEGSCHAFFEN	900,00 m³	21,28	19.152,00
08.0131D	AUSHUBMAT. BOKL.6,7 WEGSCHAFFEN	100,00 m³	21,28	2.128,00
08.0135F	AZ GRABENAUSHUB BAURESTMASSE >50%BF	25,00 m³	77,01	1.925,25
08.0301A	EINBAUTENSICHERUNG LÄNGS DN BIS 200	200,00 m	2,22	444,00
08.0301B	EINBAUTENSICHERUNG LÄNGS DN > 200-600	50,00 m	4,10	205,00
08.0301D	EINB.SICH. LÄNGS BLOCKTRASSEN UND KABELBÜNDEL	75,00 m²	23,51	1.763,25
08.0301F	EINBAUTENSICHERUNG QUER DN BIS 200	10,00 m	23,63	236,30
08.0301G	EINBAUTENSICHERUNG QUER DN > 200-600	5,00 m	37,55	187,75
08.0301I	EINB.SICH. QUER BLOCKTRASSEN UND KABELBÜNDEL	10,00 m²	36,52	365,20
08.0503F	Z VERFÜLLEN LEITUNGSZONE MIT SPLITT 2/4MM HERSTELLEN	250,00 m³	43,15	10.787,50
08.0504B	VERFÜLLEN HAUPTVERFÜLLUNG BEFEST.,VERDICHT.M.ZUGEF.MAT.	650,00 m³	7,49	4.868,50
08.0512A	FÜLLMAT. HAUPTVERF.FROSTSICHERES KORNGEM CNR, 0/63 LIEFERN	650,00 m³	30,92	20.098,00
08.0516C	SELBSTVERDICHTENDES FÜLLMATERIAL AN 0,7 N/MM2	5,00 m³	54,10	270,50
08.6507A	Z AZ ERSCHW.F.ROHRVERLEGUNG UND ROHRMONTAGEN DURCH AG	500,00 m	10,00	5.000,00
08.6509A	Z AZ ERSCHW. F. ERDARBEITEN B. ZUSAMMENSCHL.M. ROHR	16,00 Stk	121,00	1.936,00
08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel		EUR	126.404,45
10.6102G	Z LIEFERN UND VERSETZEN EINES VFS	0,33 PA	55.000,00	18.150,00
10.6102H	Z LIEFERN UND VERSETZEN EINES TRENNBAUWERKES	0,33 PA	5.000,00	1.650,00
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme		EUR	19.800,00
11.0812A	LEITUNGSWARNBAND <=100 MM AG, VERLEGEN	500,00 m	1,00	500,00
11	Kabelarbeiten		EUR	500,00
12.5002	ABHEBEN STRAßENKAPPEN	40,00 Stk	74,00	2.960,00
12.5036C	N.AUST. SCHACHTABD. QU DN 600, 400 KN G+G,VERR.,TWD.	30,00 Stk	372,00	11.160,00
12.5052L	N.A. AUFSATZ 500/500, 400 KN G+G,RINNE,VERR. AUFKL.	10,00 Stk	372,00	3.720,00
12.5066A	STRAßENKAPPEN BAUSEITS BEIG. VERSETZEN	40,00 Stk	70,00	2.800,00
12	Schächte und Abdeckungen		EUR	20.540,00
21.1301A	Z WASSERHALTUNG WAHL AN PAUSCHALE	0,50 PA	2,50	1,25
21	Wasserhaltung und Wasserumleitung		EUR	1,25
31.0702A	ANSETZEN ROHREINBINDUNG WAND	50,00 Stk	112,00	5.600,00
31.0703C	ROHREINBINDUNG F. ANSCHLUSS >160-250 MM	5,00 m	214,82	1.074,10
31.0704A	RINGRAUMDICHTUNG BIS 160 MM	50,00 Stk	232,22	11.611,00
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten		EUR	18.285,10

OG 05: STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG - LEITUNGSBAU WVA und RW-KANAL

	EP	PP
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG - LEITUNGSBAU WVA und RW-KANAL	EUR	185.896,80

ZUSAMMENSTELLUNG

01.02	Baustellengemeinkosten	EUR	69.167,01
01.06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	EUR	6.274,00
01.98	Regiearbeiten	EUR	30.055,00
01	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN UND REGIEN	EUR	105.496,01
02.06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	EUR	35.779,36
02.10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	EUR	4.343,57
02.12	Schächte und Abdeckungen	EUR	447,74
02.19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	EUR	5.798,25
02.25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	EUR	78.197,00
02.26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	EUR	75.610,00
02.29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	EUR	52.724,75
02.31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	EUR	26.959,73
02	STRASSENBAU B23	EUR	279.860,40
03.06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	EUR	8.830,49
03.10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	EUR	17.127,90
03.19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	EUR	62.973,50
03.21	Wasserhaltung und Wasserumleitung	EUR	2.658,10
03.22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten	EUR	42.663,51
03.25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	EUR	372,50
03.31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	EUR	129.020,23
03.46	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune	EUR	4.610,70
03.53	Landschaftsbau	EUR	17,33
03	BÖSCHUNGSSICHERUNG-STÜTZMAUER 14003	EUR	268.274,26
05.04	Untergrunderkundungen	EUR	266,00
05.08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	EUR	126.404,45
05.10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	EUR	19.800,00
05.11	Kabelarbeiten	EUR	500,00
05.12	Schächte und Abdeckungen	EUR	20.640,00
05.21	Wasserhaltung und Wasserumleitung	EUR	1,25
05.31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	EUR	18.285,10
05	STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG - LEITUNGSBAU WWA und RW-KANAL	EUR	185.896,80
		GESAMTSUMME EUR	839.527,47
		+ 20.00% Umsatzsteuer EUR	167.905,49
		Angebotssumme EUR	1.007.432,96

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LRG. ABTEILUNG 16	
Kostenschätzung - Zusammenstellung	
BV.:	Sanierung ODF Müzzuschlag 2. Teil
Straße und km	B23 - Lahnsattel Straße km 2,550 bis km 3,400
SAP.:	B023_160
GZ.:	ABT16-12796/2017

Bezeichnung	Gesamt	Land	Stadtgemeinde Müzzuschlag	Stadtwerke Müzzuschlag	Abwasserverband Müzzverband
alle Summen gerundet					
Planung	142.000,00	87.000,00	55.000,00		
Grundeinlöse	16.000,00	8.000,00	8.000,00		
Bauarbeiten Gesamt	2.998.831,30	1.765.000,00	1.008.000,00		
Beweissicherung	25.000,00	12.500,00	12.500,00		
Markierung	10.000,00	10.000,00	-		
Beleuchtung	15.000,00	7.500,00	7.500,00		
BauKG	25.000,00	12.500,00	12.500,00		
Abnahmeprüfungen	10.000,00	5.000,00	5.000,00		
Unvorhergesehenes	99.168,70	49.584,00	49.584,00		
Bauarbeiten Stadtwerke				177.000,00	
Bauarbeiten AWW Müzzverband					68.000,00
Summen	3.341.000,00	1.957.084,00	1.158.084,00	177.000,00	68.000,00

EINGANG 26. JUNI 2023

Wahlvorschlag der Gemeinderatsfraktion der FPÖ Mürzzuschlag für die Wahl eines neuen Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in folgende Verwaltungs- und Fachausschüsse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Gemeinderatssitzung vom 29.6.2023:

Verwaltungsausschuss Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH:

als Mitglied: Matthias Würgenschimmel

als Ersatzmitglied: Arnd Meißl

Fachausschuss Finanzen:

als Ersatzmitglied: Matthias Würgenschimmel

Fachausschuss Jugend und Kultur:

als Mitglied: Arnd Meißl

als Ersatzmitglied: Friedrich Scheikl

Fachausschuss Sport:

als Mitglied: Friedrich Scheikl

als Ersatzmitglied: Arnd Meißl

Fachausschuss Wirtschaft und Digitalisierung:

als Ersatzmitglied: Friedrich Scheikl

DRINGLICHKEITSANTRAG

für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 29. Juni 2023

**eingebraucht gem. § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung von
der Fraktion der SPÖ
betreffend der „Teergrube in der Grazer Straße“**

Das Grundstück neben dem ehem. Billa-Geschäft in der Grazer Straße ist seit vielen Jahren als „Teergrube“ bekannt. Durch den Bewuchs waren bisher keine Geruchsbelästigungen gegeben. Vor ca. 1 Jahr wurde der Bewuchs entfernt und sind Geruchsbelästigungen aufgetreten. Das Grundstück steht im Eigentum des Landes Steiermark, seitens der Stadtgemeinde wurde eine sofortige Meldung über die Geruchsbelastung an das Land übermittelt.

In der Folge wurden von den betroffenen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinde Erhebungen vor Ort durchgeführt.

Nach dem Ortsaugenschein wurde seitens der Abteilung 15 festgehalten, dass bis zum Abschluss der Untersuchungen im Frühjahr 2024 ein weiterer Austritt von Teer und Geruchsbelästigungen durch das Aufbringen eines Textilfließes und einer bioaktiven Kompostschicht verhindert werden soll.

In den darauffolgenden Wochen wurden Rammsondierungen angekündigt und vorgenommen und ist dabei das Arbeitsgerät des beauftragten Unternehmens eingesunken was zu spektakulären Bergungsmaßnahme führte. Dadurch wurde das Material nochmals in Bewegung gebracht und hat sich die Geruchsbelästigung massiv verstärkt.

Am Freitag, den 26. Mai 2023 wurde vom Bürgermeister eine sofortige Maßnahme bei den zuständigen Fachdienststellen eingefordert, am selben Tag wurde die Fläche mit einer Folie abgedeckt und mit Hackgutmaterial belegt. Wenige Tage später ist weiteres Teermaterial unter der Plane hervorgetreten und hat den Radweg beeinträchtigt. Seitens des Landes wurde ein Asphaltwulst aufgebracht und eine nochmalige Abdeckung vorgenommen.

Trotz dieser Maßnahmen wird die Geruchsbelastung an heißen Tagen nahezu unerträglich und ist eine sofortige Abhilfe erforderlich. Das Land Steiermark soll zu einer ausführlichen Information und raschen Sanierung des Missstandes aufgefordert werden.

Wir stellen daher folgenden

ANTRAG:

Das Land Steiermark als Eigentümerin der sogenannten „Teergrube“ wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Beseitigung des Missstandes zu setzen:

- 1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll einen Bericht über die bisherigen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich allfälliger Einflüsse auf die Gesundheit infolge der jüngsten Entwicklung bei der Teergrube erhalten.*
- 2. Die geplante Sanierung soll in technischer Hinsicht beschrieben und die Nutzungsmöglichkeiten für die Zukunft dargestellt werden.*
- 3. Ein Zeitplan über die geplanten Maßnahmen zur endgültigen Sanierung des Missstandes soll an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übergeben werden.*

[Handwritten signature]

B. Moll

P. J. Wolf

Pomberger
Kaell



Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 29.6.2023, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Lärmschutzmaßnahmen in Hönigsberg entlang der Südbahnstrecke

Bereits 2012, 2014 und zuletzt 2020 hat die FPÖ im Gemeinderat den Antrag gestellt mit den ÖBB und dem Land Steiermark Verhandlungen über die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Südbahn in Hönigsberg aufzunehmen. 2014 wurde der Antrag durch eine von mehr als 200 Hönigsbergern unterzeichnete Unterschriftenaktion untermauert. Nachdem 2012 noch alle anderen Fraktionen im Gemeinderat gestimmt haben, haben nun auch andere Parteien die Wichtigkeit des Anliegens erkannt.

Vor einigen Jahren wurden entlang der Südbahnstrecke im Bereich der meisten Siedlungsgebiete im Mürztal Lärmschutzwände errichtet. Im Zuge der Projektumsetzung Semmering-Basistunnel wurde der gesamte Bahnhof Mürzzuschlag den neuen Anforderungen entsprechend um- bzw. neu gebaut. Hier werden auch bestehende Lärmschutzeinrichtungen erhöht bzw. neu errichtet. Grund dafür ist, dass mit Fertigstellung des Bahntunnels mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Bahnstrecke zu rechnen ist und durch höhere Geschwindigkeiten der Züge der Lärmpegel steigen wird.

Eine parlamentarische Anfrage an die zuständige Frau Bundesministerin Leonore Gewessler, BA, hat übrigens ergeben, dass abgesehen der genannten Maßnahmen entlang der Bahnstrecke zwischen Mürzzuschlag und Bruck/Mur keine weiteren Lärmschutzwände geplant sind.

Die Bewohner des Ortsteiles Hönigsberg haben bereits in der Vergangenheit ihrem Unmut über die fehlenden Lärmschutzwände z.B. in Form der oben angeführten Unterschriftenaktion kundgetan. Lärm stellt eine massive Beeinträchtigung der Lebensqualität dar, Lärm ist aber vor allem gesundheitsschädlich. Während eben mittlerweile die meisten Siedlungsgebiete im Mürztal durch Lärmschutzwände geschützt werden, scheint die Hönigsberger Bevölkerung diesbezüglich im wahrsten Sinne des Wortes auf der Strecke zu bleiben. Das ist nicht hinnehmbar! Auch die Bewohner des Ortsteiles Hönigsberg haben ein Recht auf Lärmschutz,

Im Rahmen des Programms der schalltechnischen Sanierung der Eisenbahnbestandsstrecken können jederzeit Gemeinden an die ÖBB-Infrastruktur AG bezüglich Lärmschutzplanungen herantreten.

Es ergeht daher zum wiederholten Male der

Antrag

folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag tritt umgehend an die ÖBB-Infrastruktur GmbH und das Land Steiermark heran, um in Verhandlungen über die Planung und Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich Hönigsberg zu treten.



Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 29.6.2023, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Sanierung des Fußballplatzes in Hönigsberg

Im Zuge der Diskussionen um eine mögliche Heimstätte für den American Football Verein Styrian Panthers wurde von Vertretern des Vereines, darunter namentlich GR Marco Marchetti (SPÖ) zu Recht darauf hingewiesen, dass auf der Sportanlage in Hönigsberg großer Sanierungsbedarf bestehen würde um dort u.a. dem Footballsport nachgehen zu können. Dies gilt natürlich auch für den Fußballsport und Dartverein. Umso bemerkenswerter ist diese Tatsache vor dem Hintergrund, dass die SPÖ noch 2020 einstimmig gegen einen diesbezüglichen Antrag der FPÖ gestimmt hat. Interessen ändern sich, neue Möglichkeiten ergeben sich und das ist gut so. Allerdings ist der Sanierungsbedarf seit 2020 noch größer geworden, daher stellen wir unseren Antrag von 2020 inklusive Sachverhalt nochmals zur Diskussion und zur Abstimmung:

Der Fußballplatz in Hönigsberg ist eine traditionsreiche Sportstätte unserer Stadt, die vielen Sportlern, darunter viele Kinder und Jugendliche, eine sportliche Heimat bietet.

Mittlerweile ist die Anlage in die Jahre gekommen und weist einige Mängel auf. So befinden sich der Rasen des Hauptspielfeldes sowie des Trainingsplatzes in einem sehr schlechten Zustand, die Tribüne sowie die Sitzbänke auf der gegenüberliegenden Seite des Spielfeldes weisen altersbedingte Schäden auf, die es zu beheben gilt. Bauliche Sanierungsmaßnahmen braucht es auch beim Hauptgebäude, das auch die Sanitäreanlagen beherbergt. Zu überprüfen ist auch die Notwendigkeit einer Erneuerung des Eingangsbereiches und der Zaunanlagen.

Um die Sportstätte wieder in einen für den Sportbetrieb tauglichen Zustand zu versetzen und dies möglichst kostengünstig zu erreichen, empfiehlt sich eine Überprüfung aller am Gelände befindlichen Anlagen noch bevor die Schäden irreparabel werden und nur noch ein teurer Neubau Sinn machen würde. Daher empfiehlt sich die Überprüfung aller Anlagen am Sportplatz durch Fachkräfte und die Erstellung eines Sanierungskonzeptes.

Ebenso zu prüfen ist die Übernahme des Areals durch die Gemeinde. Diese ist aber nicht Voraussetzung für die Erneuerungsmaßnahmen. Dass das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer über die Erneuerungsmaßnahmen hergestellt wird, erachten wir als selbstverständlich.

Als ebenso selbstverständlich und notwendig erachten wir die Einbindung jenes Vereines, der die Sportstätte betreibt und soweit es ihm möglich ist durch Reparaturmaßnahmen die Sicherheit von Sportlern und Zuschauern sicherstellt, und den Fortbestand des Sportbetriebes ermöglicht.

Dieser Antrag ersetzt allerdings nicht die mit den derzeitigen Nutzern und Betreiber der Sportstätte, dem SV Phönix Mürzzuschlag-Hönigsberg, notwendigen Gespräche über eine mögliche Kooperation und Nutzung des Areals. Eine Sanierung der Anlage ist davon unberührt in jedem Fall notwendig und höchst an der Zeit!

Daher wird der

Antrag

gestellt folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Die Stadtgemeinde erstellt unter Einbindung des Betreibers und des Grundstückseigentümers für den Fußballplatz in Hönigsberg nach eingehender Überprüfung sämtlicher Anlagen ein Sanierungskonzept, holt entsprechende Angebote ein und sorgt für die Erneuerung der Sportstätte um diese auch hinkünftig der Jugend zur Sportausübung zur Verfügung stellen zu können.**
- 2. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag nimmt mit dem Grundstückseigentümer Gespräche mit dem Ziel auf, das Grundstück auf dem sich die Sportstätte befindet, in das Gemeindeeigentum zu übernehmen oder aber langfristig zu pachten. Eine allfällige Übernahme gilt dabei nicht als Voraussetzung für die Durchführung notwendiger Sanierungsmaßnahmen.**



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 29.6.2023, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Resolution:

Erhalt der Ambulanz für Traumatologie und Orthopädie (Unfallchirurgie)

Die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH (KAGES) hat, mit Billigung der zuständigen Gesundheitslandesrätin (und die ihres Vorgängers), das Leistungsangebot am LKH Mürzzuschlag in den letzten Jahren bereits massiv zurückgefahren. Der Schließung der chirurgischen Bettenabteilung folgten gerade im Bereich der Chirurgie weitere tiefgreifende Einschnitte, die nun in die völlige Schließung der Ambulanz für Traumatologie und Chirurgie (Unfallchirurgie) münden.

An ihre Stelle soll eine Zentrale ambulante Erstversorgung (ZAE) treten, deren Leistungsumfang aber vom anwesenden Arzt abhängig ist. Kommt ein Patient beispielsweise mit einer Schnittwunde ins Krankenhaus Mürzzuschlag und hat Glück, dann ist ein Arzt anwesend der die Wunde näht. Hat er weniger Glück und trifft auf einen anderen Arzt, dann wird ihm der Weg nach Leoben nicht erspart bleiben.

Die vollständige Schließung der Chirurgie führt jedenfalls zu einer weiteren Ausdünnung der medizinischen Versorgung im gesamten Bezirk, da auch am LKH Bruck/Mur die Bettenstation für Traumatologie und Orthopädie geschlossen und nach Leoben verlegt wird.

Gerade auch vor dem Hintergrund eines zunehmenden Mangels an Ärzten im niedergelassenen Bereich, erlebt die medizinische Versorgung der Menschen des Bezirkes einen Kahlschlag in noch nie da gewesenem Umfang.

Daher wird folgender Antrag gestellt:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert die Ambulanz für Traumatologie und Orthopädie (Unfallchirurgie) am LKH Mürzzuschlag weiterzuführen und dem KAGES-Vorstand einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 29.6.2023, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion betreffend

Community-Nurse

Die zunehmende Ausdünnung des medizinischen Bereiches in unserer Region erfordert Maßnahmen um hier gegenzusteuern. Eine Möglichkeit wäre die Anstellung so genannter Community Health Nurses („Gemeindekrankenschwester“) durch die Gemeinde. In Frage kommen dafür diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung.

Die Aufgabenvielfalt von Community Health Nursing ist sehr umfassend.

Im Zentrum stehen dabei Tätigkeiten aus den Bereichen Gesundheitsförderung, Krankheits- und Unfallprävention. Dazu zählt auch das Monitoring des Gesundheitszustandes. Überwachung der motorischen und kognitiven Entwicklung von Kindern sowie Planung, Implementierung und Evaluation von entsprechenden Maßnahmen. Weitere Aufgabenbereiche sind die Alten – und Krankenpflege, Verabreichen von Infusionen und Schmerzpumpen, Wundmanagement, Betreuung von Patientinnen und Patienten mit medikamentöser Therapie, Betreuung Drogenabhängiger und vulnerabler Gruppen, von Notfällen hin bis zu Impfungen sowie wenn nötig die Koordination von Pflegeleistungen.

In der frühzeitigen Identifizierung gesundheitlicher oder sozialer Probleme wird Community Health Nursing eine wesentliche Rolle zugeschrieben. Des Weiteren wird die Zugänglichkeit zu Gesundheitsleistungen für die Bevölkerung erleichtert. Sie können durch den niederschweligen Zugang auch Personen erreichen die ansonsten keine Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen würden.

Dieses Konzept wird auch von der Europäischen Union mitfinanziert und unterstützt. Zahlreiche Gemeinden machten mit der Einführung der Community-Nurses zudem bereits gute Erfahrungen.

Es ergeht daher der

Antrag

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Fachausschuss für soziale Angelegenheiten und Gesundheit möge das Thema Community Nursing als Tagesordnungspunkt in der nächsten Fachausschusssitzung beraten. In diesem Zusammenhang wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, die notwendigen Detailinformationen hinsichtlich Kosten und Fördermöglichkeiten sowie der benötigten Rahmenbedingungen für eine etwaige Umsetzung einzuholen.